



AUFLAGE ENTWURF

Regionales Entwicklungsprogramm

der Planungsregion

FÜRSTENFELD

Verordnung und Regionalplan
Erläuterungen / Umweltbericht

März 2009



INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	2
VERORDNUNGSENTWURF	5
REGIONALPLAN / FLÄCHENBILANZ / ERSICHTLICHMACHUNGEN	13
UMWELTBERICHT	14
ERLÄUTERUNGSBERICHT	19
1. Einleitung.....	19
2. Entwicklungsziele der Region	21
3. Erläuterungen zur Verordnung.....	22
3.1 Siedlungsentwicklung und Verkehr.....	22
3.2 Wirtschaftliche Entwicklung	29
3.3 Freiraumentwicklung	36
4. Umweltbericht.....	47
4.1 Kurzdarstellung des Programms	47
4.2 Relevante Aspekte des Umweltzustand	47
4.3 Umweltmerkmale betroffener Flächen	47
4.4 Relevante Umweltprobleme.....	47
4.5 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes	49
4.6 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen	51
4.7 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen	57
4.8 Kurzdarstellung der geprüften Alternativen	57
4.9 Überwachung	58
4.10 Zusammenfassung.....	58
5. Anhang	59
5.1 Grundlagen.....	59
5.2 Ablauf der Erstellung des regionalen Entwicklungsprogrammes	61

ZUSAMMENFASSUNG

Das Regionale Entwicklungsprogramm legt - ausgehend von der bestehenden Struktur - die überörtlichen Entwicklungsziele für die Planungsregion Fürstenfeld fest.

Struktur und Inhalt des Entwicklungsprogrammes entsprechen den Anforderungen der SUP-Richtlinie. Die Erläuterungen beinhalten jeweils Ausgangslage, Ziele und Verordnungsinhalte zu einzelnen Schutzgütern. Im ergänzenden Umweltbericht werden relevante Umweltmerkmale und Umweltauswirkungen sowie sonstige Angaben entsprechend der SUP-Richtlinie zusammengefasst.

1. Siedlungsstruktur

Die Siedlungen des Bezirkes Fürstenfeld konzentrieren sich auf die breiten Sohlentäler, insbesondere auf das Ilz- bzw. Feistritztal zwischen dem Markt Ilz und der Stadt Fürstenfeld. Aufgrund der verkehrsmäßig günstigen Lage (A2 Südautobahn) weist dieser Raum auch die größte Siedlungsdynamik auf.

Vor allem der Riedellandbereich im Süden des Bezirkes wird traditionell von Streusiedlungen geprägt.

2. Landschaftsstruktur

Der Bezirk Fürstenfeld liegt zur Gänze in der außeralpinen Steiermark. Landschaftsprägend sind die breiten, teilweise ausgeräumten und intensiv agrarisch genutzten Sohlentäler der Rittschein, Ilz, Feistritz und Safen mit teilweise intensiver Rohstoffgewinnung (Schotterabbau).

Die Riedellandbereiche zwischen den Tälern weisen durchaus unterschiedlichen Charakter auf: Nördlich des Feistritztales sind die Rücken bereits plateauartig abgeflacht und großteils bewaldet; im Süden des Feistritztales trifft man die charakteristische kleinteilige oststeirische Riedellandschaft an, die durch Streusiedlungen und einer kleinteiligen Nutzung geprägt ist. Beide Landschaftsformen stellen ein bedeutendes Potential für die Tourismusregion „Oststeirisches Thermenland“ dar.

3. Infrastruktur

Aufgrund der Lage an der A2 Südautobahn verfügt der Bezirk über eine Anbindung an das hochrangige Straßenverkehrsnetz. Zusätzlich stellt die Straße Ilz – Fürstenfeld Richtung Ungarn nicht nur eine wichtige Verbindung zwischen dem steirischen Zentralraum und Ungarn dar, sondern ist die verkehrsmäßige Hauptachse des Bezirkes, an der sich insbesondere industriell-gewerbliche Nutzungen orientieren und entwickeln. Auch die Erschließung mit öffentlichen Verkehrsmitteln kann lediglich entlang dieser Achse als zufriedenstellend bezeichnet werden.

Die Regionalbahn Fehring – Fürstenfeld – Hartberg – Wiener Neustadt verläuft quer zu den Hauptverkehrslinien der Region; sie ist jedoch eine wichtige Verbindungsachse zwischen den oststeirischen Bezirksstädten Hartberg, Fürstenfeld und Feldbach.

Grundsätzlich wird die Konzentration der Siedlungsentwicklung um bestehende Schwerpunkte mit hoher Standortqualität und andererseits die Erhaltung der verbliebenen großen, freien Landschaftsräume der Planungsregion angestrebt.



Die Umsetzung dieser Vorgaben erfolgt durch allgemeine **ZIELSETZUNGEN FÜR DIE GESAMTE PLANUNGSREGION**, die den Schutz und die Vernetzung von Lebensräumen seltener Tier- und Pflanzen (Biotope), die Berücksichtigung regional bedeutender wildökologischer Korridore und kleinklimatologischer Gegebenheiten in der Örtlichen Raumplanung, eine flächen- und ressourcenschonende Siedlungsentwicklung und die vorausschauende Freihaltung von Verkehrsstrassen zum Inhalt haben.

Eine räumliche Konkretisierung und Detaillierung erfolgt durch **ZIELE UND MASSNAHMEN FÜR 4 TEILRÄUME**. In intensiv genutzten Tälern, die auch großflächige Retentionsräume sind, sollen landschaftstypische Strukturelemente erhalten und vernetzt werden. Das Erscheinungsbild des kleinteiligen Hügellandes soll vor Eingriffen geschützt und als Naherholungsgebiet weiterentwickelt werden. Die Auwaldbereiche sind als ökologisches Rückzugsgebiet und Naherholungsraum zu sichern. In verdichteten Siedlungsgebieten sind Grünräume für die Bevölkerung zu sichern, Immissionen zu vermeiden und die Siedlungsränder bei der Baugestaltung besonders zu beachten.

Gemeinden mit hochwertigen Versorgungseinrichtungen für die Bevölkerung werden - zur Konzentration der Siedlungsentwicklung - als zentrale Orte, Gemeinden mit regionalwirtschaftlich wichtigen Betriebsstandorten bzw. -flächen als regionale Industrie- und Gewerbestandorte festgelegt (**GEMEINDEFUNKTIONEN**).

Die Freihaltung großer zusammenhängender, funktional bedeutender Freiflächen von weiteren Versiegelungen und Bebauungen soll durch die Festlegung von landwirtschaftlichen Vorrangzonen und Grünzonen gewährleistet werden. Diesen Freiflächen kommt in vielen Fällen auch eine wichtige Retentions- bzw. landwirtschaftliche Produktionsfunktion zu.

Regional bzw. überregional bedeutende Industrieflächen werden durch die Festlegung von Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe vorausschauend gesichert.

Die Siedlungsentwicklung soll sich an bestehenden Versorgungseinrichtungen (Zentrale Orte, Ortszentren) orientieren.

Die Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme sieht vor, dass die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, einschließlich der Auswirkungen auf Aspekte wie die biologische Vielfalt, die Bevölkerung, die Gesundheit des Menschen, Fauna, Flora, Boden, Wasser, Luft, klimatische Faktoren, Sachwerte, das kulturelle Erbe einschließlich der architektonisch wertvollen Bauten und der archäologischen Schätze, die Landschaft und die Wechselbeziehung zwischen den genannten Faktoren darzustellen sind.

Das erfolgt im Regionalen Entwicklungsprogramm je nach Intensität der einzelnen Inhalte auf unterschiedliche Art und Weise. Alle Ziele, Maßnahmen

Biotope erhalten und vernetzen
Wildökologische Korridore offen halten

Frischlufzubringer Freihalten

Flächensparende Siedlungsentwicklung

Trassen für Verkehrsbauten sichern

Strukturelemente in ackerbaugeprägten Talräumen erhalten und vernetzen

Kleinräumige Durchmischung von Wald und Grünland im Hügelland erhalten

Auwälder sichern

Wohnqualität in Siedlungsbereichen sichern

Zentrale Orte als Siedlungsschwerpunkte

Sicherung regional bedeutender Betriebsstandorte

Grünzonen und Landwirtschaftliche Vorrangzonen

Sicherung von Retentionsräumen von Gefahrenzonen und Hochwasser-abflussgebieten

Sicherung von Flächen für regional bedeutsame wirtschaftliche Nutzungen (Industrie/Gewerbe, Landwirtschaft)

Siedlungsschwerpunkte um Versorgungseinrichtungen

Strategische Umwelprüfung (SUP)

und räumlichen Festlegungen einschließlich der verwendeten Planungskriterien werden im Erläuterungsbericht von den Raumordnungsgrundsätzen (§3 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.) abgeleitet. Dem Erläuterungsbericht kommt daher die Funktion eines Umweltberichtes zu.

Dabei erfolgt bei den Zielen und Maßnahmen für die gesamte Planungsregion gem. §2 eine allgemeine verbale Beschreibung der Umweltauswirkungen. Die Ermittlung der Teilräume gem. §3 erfolgt steiermarkweit nach einheitlichen Kriterien. Das impliziert auch Planungsvarianten, weil für die Abgrenzung jedes Teilraumes das gesamte Landesgebiet hinsichtlich der ausgewählten Planungskriterien untersucht wurde. Eine ähnliche Vorgangsweise liegt der Bestimmung von Gemeindefunktionen gem. §4 zugrunde. Die - in diesem Fall statistischen - Untersuchungskriterien wurden steiermarkweit angewendet und aus allen Gemeinden solche mit überörtlicher zentralörtlicher bzw. industriell-gewerblicher Bedeutung herausgefiltert. Den Vorrangzonen liegt ein zweistufiges Auswahlverfahren zugrunde. In einem ersten Schritt erfolgte eine Negativauslese anhand einheitlicher Planungskriterien (Ausschlag von ungeeigneten Varianten). Die verbleibenden Bereiche wurden mittels nutzwertanalytischer Methoden bewertet und die jeweils am besten geeigneten Flächen als Vorrangzonen ausgewählt.

*Ableitung der Ziele, Maßnahmen
und räumlichen Festlegungen von
den Raumordnungsgrundsätzen*

*Offenlegung der Planungskrite-
rien*

*Verwerfung ungeeigneter Vari-
anten*

VERORDNUNGSENTWURF

DER STEIERMÄRKISCHEN LANDESREGIERUNG VOM
....., MIT DER EIN

REGIONALES ENTWICKLUNGSPROGRAMM FÜR DIE PLANUNGSREGION (POLITISCHER BEZIRK)

FÜRSTENFELD

ERLASSEN WIRD

I N H A L T

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 GELTUNGSBEREICH

ABSCHNITT 2: ZIELE UND MASSNAHMEN

§ 2 ZIELE UND MASSNAHMEN FÜR DIE
PLANUNGSREGION

§ 3 ZIELE UND MASSNAHMEN FÜR TEILRÄUME

ABSCHNITT 3: RÄUMLICHE FESTLEGUNGEN

§ 4 GEMEINDEFUNKTIONEN

§ 5 VORRANGZONEN

§ 6 REGIONALPLAN

§ 7 ÖRTLICHE SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE

ABSCHNITT 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

§ 9 ÜBERPRÜFUNG

§ 10 INKRAFTTRETEN

§ 11 AUSSERKRAFTTRETEN

Aufgrund der §§ 8 und 10 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974, LGBl.Nr. 127, zuletzt in der Fassung LGBl.Nr. 89/2008, wird verordnet:

ABSCHNITT 1: ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

§ 1 GELTUNGSBEREICH

(1) Das regionale Entwicklungsprogramm gilt für die im § 3 Abs. 2 lit. o des Landesentwicklungsprogramms, LGBl.Nr. 53/1977, festgelegte Planungsregion (politischer Bezirk) Fürstenfeld.

(2) Das regionale Entwicklungsprogramm besteht aus dem Wortlaut und dem Regionalplan (Anlage). Die Anlage wird durch Auflage zur allgemeinen Einsichtnahme kundgemacht. Einsicht kann während der Arbeitsstunden genommen werden:

- bei den für Raumordnung zuständigen Dienststellen beim Amt der Steiermärkischen Landesregierung,
- bei der Bezirkshauptmannschaft Fürstenfeld,
- bei den Gemeindeämtern aller Gemeinden des politischen Bezirkes Fürstenfeld.

ABSCHNITT 2: ZIELE UND MASSNAHMEN

§ 2 ZIELE UND MASSNAHMEN FÜR DIE PLANUNGSREGION

(1) Zum langfristigen Schutz von seltenen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen sind erhaltenswerte Biotope bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

(2) Die naturräumlichen Voraussetzungen zur Biotopvernetzung sind durch Festlegung von Grünzügen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen.

(3) Die Durchgängigkeit von wildökologisch überregional bedeutsamen Korridoren ist zu sichern.

(4) Für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsame Bereiche (Frischlufzubringer, klimatologische Vorbehaltsflächen) sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die bauliche Nutzung und Gestaltung ist auf die klimatologischen Gegebenheiten auszurichten.

(5) Die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Tourismus in der Planungsregion sind zu erhalten und zu verbessern.

(6) Eine flächensparende Siedlungsentwicklung ist durch die Erhöhung des Anteils von flächensparenden Wohnbauformen (Geschosswohnbau, verdichtete Wohnbauformen) sicherzustellen. Folgende Grundsätze sind bei der Wohnbaulandbedarfsberechnung einzuhalten:

- Verwendung der aktuell verfügbaren Bevölkerungsprognose
- Zugrundelegung eines Maximalwertes von 800m² für die durchschnittliche Fläche von Bauplätzen für Ein- und Zweifamilienhäu-

Biotopschutz

Biotopvernetzung

Wildökologische Korridore

**Kleinklimatologische
Freihaltebereiche**

Tourismusentwicklung

**Flächensparende
Siedlungsentwicklung**

ser

(7) Für Verkehrsbauten erforderliche Flächen sind einschließlich der erforderlichen Abstandsflächen sowie Flächen für Schutz-, Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen von anderen Nutzungen mit Ausnahme einer Freilandnutzung durch die Land- und Forstwirtschaft (ohne Errichtung von Gebäuden) freizuhalten.

**Trassensicherung für
Verkehrsbauten**

(8) Im Sinne einer geordneten Nachfolgenutzung von Rohstoffabbauflächen sind die gestalterischen und wirtschaftlichen Anforderungen schon im Zuge der Einreichplanung von Abbauvorhaben zu berücksichtigen. Die Rekultivierung der Abbauzonen hat bereits im Zuge der Rohstoffgewinnung zu erfolgen, eine abgestimmte Nachfolgenutzung zusammenhängender Abbaugebiete ist anzustreben.

**Nachfolgenutzung
von Rohstoffabbauen**

§ 3 ZIELE UND MASSNAHMEN FÜR TEILRÄUME

(1) AUSSERALPINES HÜGELLAND:

- Das durch eine äußerst kleinteilige Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Sonderkulturen charakterisierte vielfältige Erscheinungsbild der Landschaft ist zu erhalten.
- Ein zusammenhängendes Netz von großflächigen Freilandbereichen, Hochwasserabfluss- und Retentionsräumen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.
- Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind großflächige Baulanderweiterungen, die – auch bei mehrmaligen Änderungen - insgesamt 3.000m² überschreiten, unzulässig. Die Festlegung von Baugebieten für die Erweiterung rechtmäßig bestehender Betriebe bleibt davon unberührt.
- Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände – vor allem in Hanglagen – und in bestehende Bebauungsstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen.
- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen rechtmäßig bestehender Gewinnungsstätten.

Außeralpines Hügelland

(2) AUßERALPINE WÄLDER UND AUWÄLDER

- Waldflächen, und dabei besonders die Auwälder, sind in ihrer Funktion als ökologische und kleinklimatologische Ausgleichsflächen langfristig zu erhalten und von störenden Nutzungen freizuhalten.
- Waldränder sind, einschließlich erforderlicher Abstandsflächen, in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten.
- Eine Erholungsnutzung ist, unter Beachtung der besonderen ökologischen Wertigkeit dieser Landschaftseinheit, in untergeordnetem

**Außeralpine Wälder
und Auwälder**

Ausmaß zulässig.

- Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen rechtmäßig bestehender Gewinnungsstätten.

(3) ACKERBAUGEPRÄGTE TALRÄUME:

- Die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung von landwirtschaftlichen Flächen ist zu vermeiden.
- Die Strukturausstattung ist zu erhalten bzw. verbessern. Hochwertige Lebensräume (Biotope, Ökosysteme) und landschaftsraumtypische Strukturelemente wie z.B. Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume, Einzelbäume sind einschließlich erforderlicher Abstandsflächen von störenden Nutzungen freizuhalten und zu entwickeln.
- Die naturräumlichen Voraussetzungen zur Biotopvernetzung und Gliederung der Siedlungsstruktur sind durch Festlegung von Grünraumelementen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen.

(4) SIEDLUNGS- UND INDUSTRIELANDSCHAFTEN

- Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist an die demographischen Rahmenbedingungen und quantitative sowie qualitative Bedarfe auszurichten
- Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteiles unversiegelter Flächen in Wohn- und Kerngebieten zu attraktivieren.
- Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung Priorität einzuräumen.
- Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden.
- An den Siedlungsändern ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen.
- Die Entwicklung hochwertiger Industrie- / Gewerbestandorte durch interkommunale Standortkooperationen soll besonders gefördert werden.

Ackerbaugeprägte Talräume

**Siedlungs- und
Industrielandschaften**

**ABSCHNITT 3:
GEMEINDEFUNKTIONEN, VORRANGZONEN**

**Teilregionale
Versorgungszentren**

§ 4 GEMEINDEFUNKTIONEN ¹⁾

- (1) Als Teilregionales Versorgungszentrum (Nahversorgungszentrum im Sinne des Landesentwicklungsprogramms 1977) werden festgelegt:

- Ilz
- Loipersdorf bei Fürstenfeld

Die Bezirkshauptstadt Fürstenfeld wurde im Landesentwicklungsprogramm 1977 (LGBI.Nr. 53 / 1977) als Regionales Zentrum festgelegt.

- (2) Zur Dokumentation des öffentlichen Interesses der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Be-

Regionale Industrie- und Gewerbestandorte

deutung bzw. zur langfristigen Sicherung regional bedeutsamer Flächenpotentiale für industriell-gewerbliche Nutzung werden folgende Gemeinden als regionale Industrie- und Gewerbestandorte festgelegt:

- Fürstenfeld
- Großwilfersdorf
- Ilz

§ 5 VORRANGZONEN

(1) **Grünzonen** dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z.B.: Hochwässer (Schutzfunktion).

Grünzonen

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Grünzonen folgende Festlegungen:

- Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Bodenentnahmeflächen und Auffüllungsgebiete sind unzulässig.
- Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten.
- Grünzonen gelten als Ruhegebiete gem. §82(1)4 Mineralrohstoffgesetz. Die Erweiterung rechtmäßig bestehender Rohstoffgewinnungen ist zulässig.

(2) **Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung** sind die Regionalen Siedlungsschwerpunkte. Es gelten folgende Zielsetzungen:

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung

- Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen und die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs, Fahrrad- und Fußgängerverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur auf regionaler und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen).
- Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität durch Maßnahmen der Stadt- und Ortsentwicklung und Wohnumfeldverbesserung sowie Gestaltung des Freiraumes.
- Verstärkte Revitalisierung der bestehenden Bausubstanz.
- Vorrangige Ausrichtung des Wohnungsneubaues auf die Regionalen Siedlungsschwerpunkte.
- Mobilisierung von Baulandreserven.

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung folgende Festlegungen:

- Die Siedlungsentwicklung hat von innen nach außen zu erfolgen.
- Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nut-

zung verhindern bzw. gefährden freizuhalten.

(3) **Rohstoffvorrangzonen** dienen der Sicherung von regional und überregional bedeutenden Vorkommen mineralischer Rohstoffe.

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Rohstoffvorrangzonen folgende Festlegungen:

- Andere Widmungs- und Nutzungsarten dürfen nur dann festgelegt werden, wenn sie den künftigen Abbau mineralischer Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern. Das gilt auch für 300 m-Zonen um Rohstoffvorrangzonen.
- Für einen Rohstoffabbau in den Rohstoffvorrangzonen sind geeignete – nach Möglichkeit wohngebietsfreie – Verkehrerschließungen sicherzustellen.

(4) **Landwirtschaftliche Vorrangzonen** dienen der landwirtschaftlichen Produktion. Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes der Natur- und Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) sowie des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (Schutzfunktion).

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Landwirtschaftliche Vorrangzonen folgende Festlegungen:

- Sie sind von Baulandausweisungen und Sondernutzungen im Freiland für Kur-, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche und Auffüllungsgebiete freizuhalten. Eine geringfügige Erweiterung von rechtmäßig bestehenden Sondernutzungen im Freiland bleibt davon unberührt.
- Die Festlegung von Flächen für die Erweiterung von bestehenden Betrieben im Bauland ist zulässig.

(5) **Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe** sind Flächen für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung.

Es gelten folgende Zielsetzungen:

- Sicherung bzw. Mobilisierung der für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung geeigneten Flächen.

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe folgende Festlegungen:

- Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind - einschließlich erforderlicher Abstandsflächen - von Widmungs- und Nutzungsarten, die die Realisierung einer industriell/gewerblichen Nutzung verhindern bzw. gefährden freizuhalten.

§ 6 REGIONALPLAN

(1) Die Teilräume gemäß § 3 sowie die Vorrangzonen § 5 sind im Regionalplan, der eine Anlage dieser Verordnung bildet, räumlich abgegrenzt.

Rohstoffvorrangzonen

**Landwirtschaftliche
Vorrangzonen**

**Vorrangzonen für
Industrie und Gewerbe**

(2) Wenn die Grenzlinie zwischen zwei Teilräumen gemäß § 3 eine kleinräumig einheitliche Struktur durchschneidet, gelten für die gesamte kleinräumig zusammenhängende Struktur die Ziele und Maßnahmen jener Einheit, der die Struktur großteils zugeordnet werden kann. Diese Bestimmung gilt nur für zusammenhängende Strukturen in einer Bandbreite von maximal 200m Entfernung zur festgelegten Grenzlinie.

(3) In Fällen, in denen Vorrangzonen gemäß § 5 nicht durch eindeutige Strukturlinien (wie z.B. Waldränder, Gewässer, Straßen und Wege) begrenzt werden hat ihre konkrete Abgrenzung im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung durch die örtliche Raumplanung der Gemeinden zu erfolgen. Dabei sind kleinräumige Ergänzungen in der Größenordnung einer ortsüblichen Bauplatztiefe (Bauplatz für Ein- und Zweifamilienhäuser) zulässig.

(4) Die Festlegung von Baugebieten für industriell – gewerbliche Nutzungen ist im Anschluss an Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe auf Flächen, die im Regionalplan als landwirtschaftliche Vorrangzonen ausgewiesen sind zulässig, wenn:

- in der Vorrangzone für Industrie und Gewerbe keine Flächenreserven bestehen,
- dies zur Erweiterung von bestehenden Betrieben oder die Ansiedlung von Betrieben mit Synergien zu Betrieben der Vorrangzone erforderlich ist,
- diese Bereiche mit der Vorrangzone in einem funktionellem Zusammenhang stehen und
- eine Baugebietsfestlegung aus Gründen des Orts-, Strassen- und Landschaftsbildes nicht ausgeschlossen ist.

Diese Baugebiete müssen dieselbe Standortqualität wie die Vorrangzone aufweisen. Sie gelten als Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe im Sinne dieser Verordnung.

(5) Die regionalen Siedlungsschwerpunkte sind im Regionalplan schematisch abgegrenzt. Ihre konkrete Abgrenzung hat im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung durch die örtliche Raumplanung der Gemeinden zu erfolgen.

(6) Bestehende Festlegungen in Flächenwidmungsplänen innerhalb von Teilräumen gem. §3 bzw. Vorrangzonen gem. §5 bleiben von den Bestimmungen dieser Verordnung unberührt.

§ 7 ÖRTLICHE SIEDLUNGSSCHWERPUNKTE

(1) In Ergänzung zu den im Regionalplan festgelegten regionalen Siedlungsschwerpunkten können die Gemeinden im Rahmen der örtlichen Raumplanung örtliche Siedlungsschwerpunkte festlegen. Dafür gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

- Ein Siedlungsansatz mit kompakter zusammenhängender Struktur und mindestens 10 bestehenden nicht landwirtschaftlichen

Örtliche Siedlungsschwerpunkte

- Betrieben zugehörigen Wohneinheiten muss vorhanden sein oder
- geeignete Flächen für die Erweiterung bestehender Siedlungsschwerpunkte fehlen (Ersatzstandort).

Die Zahl der Siedlungsschwerpunkte pro Gemeinde darf ein der Größe, der Struktur und den Entwicklungsabsichten der Gemeinde entsprechendes Ausmaß nicht überschreiten.

Die Festlegung von Gebieten als örtlicher Siedlungsschwerpunkt, die im Örtlichen Entwicklungskonzept zur Gänze als Gebiete mit baulicher Entwicklung Landwirtschaft festgelegt sind, ist unzulässig.

(2) Jede Gemeinde kann maximal zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen (Touristische Siedlungsschwerpunkte) für Bereiche, die ausschließlich oder überwiegend diesen Nutzungen vorbehalten sind, festlegen. Gemeinden der Ortsklasse A gemäß Steiermärkischem Tourismusgesetz können auch mehr als zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen festlegen.

ABSCHNITT 4: SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 8 ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

(1) Das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan der Gemeinden sind spätestens im Rahmen der nächsten Änderung gemäß § 30 Abs. 2 (Revision) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 an diese Verordnung anzupassen.

(2) Bei Änderungen des Flächenwidmungsplanes sind das örtliche Entwicklungskonzept und der Flächenwidmungsplan gemäß dieser Verordnung im erforderlichen Ausmaß anzupassen.

(3) Zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung anhängige Planungsverfahren sind nach der bisher geltenden Rechtslage zu Ende zu führen, sofern zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung der Beschluss über die Auflage gemäß § 29 Abs. 3 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 bereits gefasst wurde.

§ 9 ÜBERPRÜFUNG

Diese Verordnung ist spätestens fünf Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

§ 10 INKRAFTTRETEN

Diese Verordnung tritt mit dem der Kundmachung folgenden Monatsersten, das ist der in Kraft.

§ 11 AUSSERKRAFTTRETEN

Mit Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung der Steiermärkischen Landesregierung, mit der ein regionales Entwicklungsprogramm für die Planungsregion (Politischer Bezirk) Fürstenfeld erlassen wurde (LGBI.Nr. 34/1991 i.d.F. 1/2001), außer Kraft.

Für die Steiermärkische Landesregierung:

Landeshauptmann Mag. Franz V o v e s

REGIONALPLAN / FLÄCHENBILANZ / ERSICHTLICHMACHUNGEN

Der Regionalplan 1:50.000 stellt eine Übersicht über die gesamte Planungsregion dar. Er enthält räumlich darstellbare Entwicklungsziele und Vorgaben für die Planungsregion. Als Orientierungshilfe für den Planleser enthält der Regionalplan zusätzliche Informationen (z.B. Bauland aus den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden).

Die nachfolgende regionale Flächenbilanz gibt einen groben Überblick über das Flächenausmaß der Inhalte des Regionalplanes.

Eine planliche Darstellung von Ersichtlichmachungen (Planungen und Festlegungen nach Bundes- bzw. Landesgesetzen) liegt in der Abteilung 16 auf, bzw. ist sie – so wie der Regionalplan selbst – auf der Homepage der Abteilung www.raumplanung.steiermark.at zu finden.

Flächenbilanz- Teilräume			
		Fläche in Hektar	Flächenanteil in %
Teilräume	Außeralpines Hügelland	9.767	37
	Außeralpine Wälder und Auwälder	6.726	26
	Ackerbaugeprägte Talräume	9.016	34
	Siedlungs- und Industrielandschaften	873	3
Gesamtfläche Bezirk		26.383	100

Flächenbilanz – Vorrangzonen			
		Fläche in Hektar	Flächenanteil in %
Vorrangzonen	Grünzonen	1.509	5,7
	Rohstoffvorrangzonen	60	0,2
	Landwirtschaftliche Vorrangzonen	9.150	34,7
	Industriell - gewerbliche Vorrangzonen	161	0,6
Gesamtfläche Bezirk		26.383	100

UMWELTBERICHT

(nichttechnische Zusammenfassung gemäß Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. § 3a Abs. 10)

Regionale Entwicklungsprogramme (REPRO) haben die anzustrebende ökologische, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Entwicklung der Planungsregion in Zielen und Maßnahmen darzustellen. Sie bestehen aus Verordnungswortlaut, Erläuterungen und zeichnerischen Darstellungen (Regionalplan). Die rechtlich verbindliche Verordnung enthält das Grundgerüst der Zielsetzungen für die Entwicklung der Planungsregion. Der Regionalplan zeigt die räumliche Umsetzung der Ziele.

Dem Regionalen Entwicklungsprogramm kommen folgende Funktionen zu:

- Darstellung der verbindlichen Zielsetzungen des Landes,
- Dokumentation des öffentlichen Interesses des Landes sowohl für den hoheitlichen als auch den privatwirtschaftlichen Bereich und
- Vorgaben für die örtliche Raumplanung der Gemeinden.

Der derzeitige **Umweltzustand** und **relevante Umweltprobleme** werden im Erläuterungsbericht zum Regionalen Entwicklungsprogramm dokumentiert.

Relevante Umweltfaktoren im Bezirk Fürstenfeld sind:

Europaschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG (VS), bzw. der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie, 92/43/EWG (FFH):

- Lafnitztal – Neudauer Teiche

Naturschutzgebiete:

- Nr. 31: Steinröschen (Standort Gemeinde Blumau)
- Nr. 32: Schachblumenwiese (Gemeinde Großsteinbach)
- Nr. 38: Feuchtbiotop bei Kalsdorf (Gemeinde Ilz)
- Nr. 91: Steinbruchgelände (Gemeinde Stein)

Ökologische Korridore:

- Querung der Rittschein westlich und östlich des Ortszentrums von Söschau sowie südöstlich von Loipersdorf
- Querung des Feistritztales zwischen Großwilfersdorf und Altenmarkt
- Waldbereiche in den Gemeinden Hainersdorf und Bad Blumau
- Querung des Safentales zwischen Bad Blumau und der Ortschaft Bierbaum
- Querung des Lafnitztales nördl. von Fürstenfeld bzw. der Trasse der S7

Als relevante Umweltprobleme können angeführt werden:

- Fragmentierung und Zersiedelung
- Zusammenwachsen von Siedlungsbändern
- ineffiziente Raumnutzung (große Grundstücksgrößen)
- Reduzierung der landw. Nutzfläche
- Reduzierung der Betriebe und Nutzungsaufgabe im Hügelland
- In Teilbereichen geringe Erlebnisqualität der Landschaft
- Hoher Nutzungsdruck auf letzte strukturreichere Bereiche in landwirt-

Inhalte und wichtigste Ziele des Programms

Relevante Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes

schaftlichen Gunstlagen

- Verlust von Retentionsraum, großräumig Siedlungsgebiete in hochwassergefährdeten Bereichen

Die **Umweltmerkmale möglicher beeinflusster Gebiete** werden im Zusammenhang mit der Dokumentation ausgewiesener Vorrangflächen dargestellt.

Zusammenfassend weisen diese Gebiete folgende wesentliche Umweltmerkmale auf:

Die Vorrangzonen befinden sich in den Teilräumen Ackerbaugeprägter Talboden / Siedlungslandschaften und weisen keine besondere Wertigkeit im Landschaftsbild auf. Mit Ausnahme der Lage innerhalb der HQ100-Anschlaglinie weisen die Flächen keine relevanten Umweltmerkmale auf.

Ziele, Maßnahmen und räumliche Festlegungen einschließlich der verwendeten Planungskriterien werden im Wesentlichen von den Raumordnungsgrundsätzen (§3 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.), darüber hinaus auch von einer Reihe bundes- und EU-weiter Richtlinien abgeleitet und entsprechend ihrem Wirkungsgefüge dargestellt.

Ziel ist die nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles.

Dazu werden Aussagen zum Schutz der menschlichen Gesundheit, von Natur und Landschaft, Boden, Wasser und Luft, erhaltenswerten Kulturgütern sowie Stadt- und Ortsgebiete gemacht.

Die zugehörigen Maßnahmen und Festlegungen werden in der Verordnung zum Regionalen Entwicklungsprogramm, Seiten 5-12, dargestellt.

Die Darstellung der **Umweltauswirkungen von Zielsetzungen und Maßnahmen des Programms** erfolgt auf der Basis einer qualitativen Einschätzung und Beurteilung im Hinblick auf einzelne Schutzgüter und dementsprechende, teilweise auch quantifizierbare Indikatoren.

Die Umweltauswirkungen des Regionalen Entwicklungsprogramms sind insgesamt als **positiv** zu bezeichnen:

- Eindämmung der Zersiedelung; Definition von Siedlungsschwerpunkten
- Verringerung des Flächenverbrauchs für Raumnutzungsansprüche
- Sicherung von Biotopen, Korridoren und Schutzgebieten
- Sicherung der Landschaftsräume; Rekultivierung des Landschaftsbildes

Die Gesamtbeurteilung des REPRO Fürstenfeld ist in tabellarischer Form, Seite 18, dargestellt. Der Schwerpunkt der Bearbeitung liegt bei der umweltfachlichen Beurteilung von ausgewiesenen Vorrangzonen. Im Rahmen einer individuellen Dokumentation und Bewertung werden mögliche Auswirkungen im Hinblick auf die Schutzgüter dargestellt (Seiten 54-56).

Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe:

- Das Gesamtausmaß der Vorrangzonen im Regionalplan beträgt rund 165 ha, in natura abzügl. der großen Verkehrsflächen der A2 und B319 der Vorrangzone Ilz-Großwilfersdorf; größtenteils sind die Flächen bereits für Industrie und Gewerbe gewidmet, Erweite-

**Umweltmerkmale,
Umweltprobleme**

Umweltschutzziele / Relevanz

**Umweltauswirkungen des
Programms**

rungsbereiche überwiegend als Aufschließungsgebiete.

- Lage räumlich getrennt von Wohngebieten
- Die Vorrangzone liegt innerhalb belasteter Gebiete gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft.
- Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität in geringem Ausmaß, Kompensationsmaßnahmen möglich
- Teilbereiche (mit bereits bestehenden Nutzungen) innerhalb von hochwassergefährdeten Bereichen

Rohstoff-Vorrangzonen:

- Das Gesamtausmaß beträgt rund 60 ha dzt. landwirtschaftlich genutzter Flächen.
- Die Vorrangzone liegt innerhalb der HQ30-Anschlaglinien der Feistritz
- Das Siedlungsgebiet von Großwilfersdorf liegt in Hauptwindrichtung östlich der Vorrangzone.
- Die Vorrangzone liegt innerhalb des belasteten Gebietes gem. IG-L

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen beinhalten zusammenfassend:

- Die Nutzung der Potentialflächen soll ausgehend vom Bestand erfolgen, Insellagen sind zu vermeiden.
- Bei der architektonischen Gestaltung neuer Baukörper ist auf das Erscheinungsbild der Landschaft Rücksicht zu nehmen.
- Insbesondere im Randbereich der Vorrangzone ist mit geeigneten Bepflanzungsmaßnahmen die Fremdkörperwirkung von Betriebsgebäuden möglichst zu reduzieren (Bepflanzungskonzept im Rahmen der Bebauungsplanung)
- Umsetzung eines Bepflanzungskonzeptes zur Minderung der Fremdkörperwirkung im Rahmen der Bebauungsplanung
- Sichtschutzpflanzungen mit Windschutzgürtel-Funktion zum Schutz der Siedlungsbereiche von Großwilfersdorf
- Maßnahmen gegen Bodenversiegelung (Versickerung der Oberflächenwässer möglichst vor Ort).
- Erhaltung der Grünstrukturen im Bereich der Vorrangzone bzw. Festlegung der Wiederherstellung im Zuge der Nachfolgenutzung
- Sicherung der Betriebsflächen vor Hochwassergefährdung im südlichen Bereich der Vorrangzone
- Berücksichtigung des Hochwasserabflussregimes im Zuge von Verfahren nach MinroG

Im Rahmen Steiermark-weiter Untersuchungen (z.B. RESTBUL-Studie, 2005) wurden potenzielle Standorte im Hinblick auf industriell-gewerbliche Vorrangzonen untersucht. Damit wird das Kriterium der Alternativenprüfung erfüllt.

In einer flächendeckenden Erfassung des Standortpotenzials für die Ansiedlung von Industrie- und Gewerbebetrieben wurden jene Flächen ausgewiesen, welche die Standortvoraussetzungen für Industrie und Gewerbe in höchstem Maße erfüllen.

In der Studie Rohstoffhoffnungsgebiete Steiermark wurden Gebiete mit Rohstoffvorkommen, die für eine wirtschaftliche Nutzung in Frage kommen, abgegrenzt. Als Grundlage für die Erstellung eines landesweiten Rohstoffabbauplans wurden die Informationen über mineralische Rohstoffvorkommen, insbesondere Massenrohstoffe, landesweit ergänzt und aktualisiert und auf räumliche Konflikte teilweise Bedacht

**Erforderliche
Ausgleichsmaßnahmen**

Geprüfte Alternativen

genommen.

Für die **Überwachung** der Maßnahmen und Festlegungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Aufbau eines Raumordnungs-Informationssystems
- periodische Tätigkeitsberichte
- Begutachtung durch die Aufsichtsbehörde (A16, FA13B) bei Revision der Ortsplanung

Darüber hinaus ist die Verordnung zum Regionalen Entwicklungsprogramm spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

Überwachungsmaßnahmen

Kapitel	Thema	§ REPRO	Schutzgüter / Indikatoren																	Auswirkungen auf die Schutzgüter			
			Bevölkerung		Gesundheit des Menschen		Biologische Vielfalt / Fauna und Flora				Boden		Wasser		Luft / Klimatische Faktoren	Sachwerte	Kulturelles Erbe		Landschaft				
			Betroffene Bevölkerung	Nähe zu Wohnbauland	Erschließung / Zufahrt	Immissionen (Lärm, Staub)	NATURA 2000	Naturschutzgebiete	Biotope	Ökologischer Korridor	Flächenverbrauch	Alliasten / Verdachtsflächen	Wasserschutzgebiete/Wasserschongebiete	Retentions-/Abflussräume	Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	belastetes Gebiet gem. IG-L	Infrastruktur/Trassen (Energieträger etc.)	Bodenfundstättchen	Ortsbildschutz-/Gebiete		Landschaftsschutzgebiet	Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	
Siedlungsentwicklung und Verkehr	Siedlungsentwicklung	2,3,5,6,7	+	+	+	0	0	+	+	+	+	0	0	+	+	0	+	0	+	0	+	+	Verbesserung des Wohnumfeldes, Verringerung des Flächenverbrauchs, Sicherung der Retentionsräume und Frischluftschneisen, Sicherung der Infrastrukturen und Eindämmung der Zersiedelung
	Verkehr	2,5,6	0	+	0	0	0	0	+	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Verbesserte Synergien zwischen Verkehr und Siedlungsgebiet, Sicherung/Abstimmung mit sensiblen Zonen (Biotope, wildökologische Korridore, Abflussräume)
Wirtschaftliche Entwicklung	Industrie / Gewerbe	4,5,6	0	+	+	0	0	0	+	0	-	0	0	0	-	0	0	0	0	0	0	+	Sicherung-/Abstimmung mit Infrastruktur und Siedlungsentwicklung sowie sensiblen Zonen (Biotope, wildökologische Korridore, Retentionsräume, Eindämmung der Zersiedelung; relativ hoher Flächenverbrauch, Lage innerhalb der Frischluftschneise Kainachtal
	Dienstleistungen / Zentralität	4	+	+	0	0	0	0	0	0	+	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Keine relevanten Auswirkungen
	Tourismus	3,7	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	+	Keine relevanten Auswirkungen
Freiraumentwicklung	Landschaft / Ökologie / Klima	2,3,5,6	0	0	0	0	0	+	+	+	+	0	0	+	+	+	0	0	0	0	+	0+	Sicherung der Schutzgebiete, Biotope und wildökologischen Korridore, Verringerung des Flächenverbrauchs, Sicherung der Retentionsräume, Erhaltung/Pflege wesentlicher, sensibler Landschaftsräume, Eindämmung der Zersiedelung
	Wasserwirtschaft / Naturgefahren	5	+	+	0	0	0	0	0	+	0	0	0	+	0	0	0	0	0	0	0	0	Sicherung der Bevölkerung und Siedlungsgebiete vor Naturgefahren, Unterstützung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, ergänzende ökologische Funktionen
	Land-/Forstwirtschaft / Boden / Jagd / Fischerei	3,5	0	0	0	0	0	0	0	+	+	0	0	+	+	+	0	0	0	0	+	0+	Ergänzende ökologische Funktionen (Korridore, Retentionsflächen, Frischluftproduktion), Erhaltung sensibler Landschaftsräume, Eindämmung der Zersiedelung
	Rohstoffgewinnung	2,3,5,6	0	+	+	-	+	0	0	0	0	+	0	0	0	0	0	0	0	0	0	+	0
<p>Anmerkung: Die Auswirkungen wurden in ihrer Gesamtheit für den Planungsraum beurteilt und sind daher möglicherweise anders beurteilt als die Einzelauswirkungen in den Vorrangzonen</p>																							

++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut
0	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut

ERLÄUTERUNGSBERICHT

1. EINLEITUNG

Die Aufgaben der Raumordnung in der Steiermark werden in §1 (2) des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. definiert:

Raumordnung ist die planmäßige, vorausschauende Gestaltung eines Gebietes...zur nachhaltige(n) und bestmöglichen Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles Dabei ist,...

...ausgehend von den gegebenen Strukturverhältnissen...

...auf die natürlichen Gegebenheiten, die Erfordernisse des Umweltschutzes ...

...die wirtschaftliche(n) ... Bedürfnisse der Bevölkerung ...

...die sozialen und kulturellen Bedürfnisse der Bevölkerung...

...die freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft...

Bedacht zu nehmen.

Zur weiteren Konkretisierung werden in §3 Stmk. ROG 1974 i.d.g.F. Raumordnungs-Grundsätze und Ziele postuliert. Sie dienen als Richtschnur für die Instrumente der überörtlichen und örtlichen Raumplanung (Entwicklungsprogramme, örtliche Entwicklungskonzepte, Flächenwidmungsplan, ...).

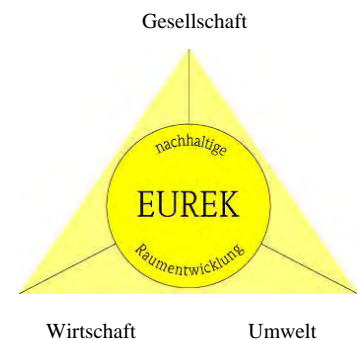
Das vorliegende Regionale Entwicklungsprogramm ist das Instrument der überörtlichen Raumplanung in der Planungsregion Fürstenfeld. Es ist die Fortschreibung des Regionalen Entwicklungsprogramms für den Bezirk Fürstenfeld (1991) und stellt einen Rahmen für die räumliche Entwicklung der Gemeinden des Bezirks dar.

Wesentliche inhaltliche und fachliche Grundlagen ist darüber hinaus das vom Regionalen Planungsbeirat erarbeitete Regionale Entwicklungsleitbild 1998. Im Rahmen des Abstimmungsverfahrens auf örtlicher Ebene werden auch die jeweils geltenden Örtlichen Entwicklungskonzepte und Flächenwidmungspläne der Gemeinde berücksichtigt.

Die Struktur der nachfolgenden Ausführungen orientiert sich an den oben genannten gesetzlichen Vorgaben. Entsprechend den drei Säulen einer nachhaltigen Entwicklung („natürliche Gegebenheiten / Erfordernisse des Umweltschutzes“, „wirtschaftliche Bedürfnisse der Bevölkerung“, „soziale und kulturelle Bedürfnisse der Bevölkerung“) werden für die Bereiche Siedlungsentwicklung und Verkehr, wirtschaftliche Entwicklung und Freiraumentwicklung eine regionsspezifische Strukturanalyse (Befund) erarbeitet, die für das jeweilige Thema relevanten Grundsätze genannt und darauf aufbauend Ziele und Maßnahmen abgeleitet.

Zur Einbeziehung der Bevölkerung bei der Erstellung des Regionalen Entwicklungsprogramms („freie Entfaltung der Persönlichkeit in der Gemeinschaft“) dient das im Raumordnungsgesetz vorgegebene Verfahren. Zusätzliche Informationen werden im Internet unter der Adresse <http://www.raumplanung.steiermark.at> angeboten. Dadurch ergibt sich auch die Möglichkeit der Beteiligung (Übermittlung von Anregungen und Änderungsvorschlägen) für den Bürger.

Die rechtlich verbindliche Verordnung enthält das Grundgerüst der Zielsetzungen für die Entwicklung der Planungsregion in knapper Form, der Regionalplan deren räumliche Umsetzung. Die rechtlichen und fachlichen Planungsgrundlagen sowie der Verfahrensablauf werden im Anhang dargestellt.



Zieldreieck ausgewogener und nachhaltiger Raumentwicklung (EUREK)

Richtschnur zur Ableitung der Vorgaben des Regionalen Entwicklungsprogramms sind die Raumordnungsgrundsätze (§3 (1) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974):

1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und soweit erforderlich nachhaltig zu verbessern.

2. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.

3. Die Ordnung benachbarter Räume sowie raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen aller Gebietskörperschaften sind aufeinander abzustimmen.

Die Umsetzung dieser Grundsätze führt einerseits zu kompakten Siedlungsgebieten und andererseits zu großräumig zusammenhängenden freien Landschaftsräumen. Auf die abzuwägenden Raumordnungsziele - gemäß §3 (2) des Stmk. Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. wird in den nachfolgenden Kapiteln eingegangen.

Die Umsetzung der jeweils relevanten Ziele erfolgt im Regionalen Entwicklungsprogramm auf drei räumliche Ebenen:

- §2: Ziele und Maßnahmen für die gesamte Planungsregion
- §3: Ziele und Maßnahmen für Teilräume
- §4 und §5: Gemeindefunktionen und Vorrangzonen

Das regionale Entwicklungsprogramm legt nur in jenen Bereichen Ziele und Maßnahmen fest, in denen auf die Raumstruktur der Planungsregion mit regionalplanerischen Mitteln tatsächlich Einfluss genommen werden kann. Die drei großen identifizierten Handlungsfelder sind hierbei:

- Darstellung der verbindlichen Zielsetzung des Landes (Selbstbindung).
- Dokumentation des öffentlichen Interesses des Landes. Regionale Entwicklungsprogramme dienen als Grundlage für Stellungnahmen der Landesraumordnung im Rahmen diverser Verfahren (z.B.: Umweltverträglichkeitsprüfungen, Verfahren nach dem Mineralrohstoffgesetz, ...).
- Verbindliche Vorgaben für die örtliche Raumplanung. Der baugesetzliche Vollzug und die Örtliche Raumplanung sind der Regionalplanung nachgeschaltet und müssen den Vorgaben des Regionalen Entwicklungsprogramms folgen.

Raumordnungsgrundsätze:

*§ 3 (1) Stmk. ROG 1974
i.d.g.F*

2. ENTWICKLUNGSZIELE DER REGION

Der Regionale Planungsbeirat der Planungsregion Fürstenfeld hat – aufgrund einer Stärken/Schwächendarstellung – ein Regionales Entwicklungsleitbild erarbeitet und im April 1998 beschlossen. Dieses Leitbild stellte das abgestimmte öffentliche Interesse für die mittelfristige Entwicklung aus Sicht der Region dar und wurde u.a. für die aktuelle Fassung der LEADER-Aktionspläne (s.u.) als Grundlage herangezogen.

Im Regionalen Entwicklungsleitbild wurden folgende Entwicklungsachsen und –ziele genannt:

GEWERBE UND INDUSTRIE

Die an sich guten Voraussetzungen in diesem Bereich sollen durch eine koordinierte Entwicklung und Durchführung regionaler Projekte (zB regionale Standortentwicklung, Standortmarketing) optimal genutzt werden. Als eine Voraussetzung ist die Schaffung einer adäquaten Organisationsform wie zB REV Weiz-Gleisdorf erforderlich.

LANDWIRTSCHAFT UND TOURISMUS

Auch für diesen Bereich gibt es ein großes Potential im Bezirk Fürstenfeld. Der Bezirk kann durchaus als Thermenbezirk mit den 2 großen Thermen Blumau und Loipersdorf bezeichnet werden. Mit einer gezielten Angebotserweiterung und mit abgestimmten Angebotselementen mit dem Landwirtschaftsbereich können hier noch zusätzliche positive Effekte erreicht werden.

TELEKOMMUNIKATION

Dieser Zukunftsbereich sollte auch für Fürstenfeld eine wesentliche Rolle spielen, wobei es hier darum geht, sich gezielt in die Tele.ost-Struktur, die in der Region vorgegeben ist, einzugliedern. Die Nutzung dieser Kommunikationstechnologie kann auch für andere Sektoren wesentliche Vorteile bringen.

VERKEHR:

Für die Verbesserung der Verkehrssituation und Attraktivierungsmaßnahmen im öffentlichen Bereich ist die Erstellung eines Verkehrsleitbildes für den Bezirk als wichtige Maßnahme für eine koordinierte Entwicklung anzusehen. Eng kooperiert sollte dabei mit den Nachbarbezirken werden, um auch überregionale Verkehrsfragen dementsprechend lösen zu können.

ENERGIE:

Auch der Energiebereich bietet vor allem in Form der Geothermie eine Chance für den Bezirk in Form von Entwicklung und Nutzung zukunftssträchtiger Energiequellen. Auch hier ist für eine koordinierte Entwicklung dieses Bereiches der Gesamtbezirk zu betrachten und die detaillierten Zielsetzungen in Form eines Leitbildes zu formulieren.

LEADER 2007-2013

LEADER 2007-2013 ist eine EU-Gemeinschaftsinitiative zur Förderung von Innovations- und Kooperationsentwicklung im Ländlichen Raum im Rahmen des Schwerpunkts 4 des Österreichischen Programms.

Die Gemeinden des Bezirks Fürstenfeld haben sich zu folgenden LEADER-Aktionsgruppen gefunden (bezirksübergreifend mit den Bezirken Hartberg, Weiz und Feldbach):

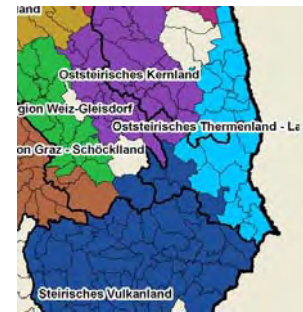
**Regionales
Entwicklungsleitbild**

LEADER 2007-2013

- Oststeirisches Kernland
- Oststeirisches Thermenland – Lafnitztal
- Steirisches Vulkanland

Detailinformationen (z.B. Lokale Entwicklungsstrategien) sind zentral unter <http://www.raumplanung.steiermark.at/cms/beitrag/10745298/33667187/> abzurufen.

Raumrelevante Ziele bilden eine Grundlage bei der Erstellung des Regionalen Entwicklungsprogramms und werden ebenso in der örtlichen Raumplanung der Gemeinden berücksichtigt.



3. ERLÄUTERUNGEN ZUR VERORDNUNG

Im Folgenden werden die Inhalte der Verordnung und des Regionalplanes erläutert und planungsfachliche Grundlagen dargestellt. Auf die Planungsmethodik wird im Anhang näher eingegangen.

3.1 Siedlungsentwicklung und Verkehr

Bevölkerung / Siedlungsentwicklung

Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:

2. Die Nutzung von Grundflächen hat unter Beachtung eines sparsamen Flächenverbrauches, einer wirtschaftlichen Aufschließung sowie weitgehender Vermeidung gegenseitiger nachteiliger Beeinträchtigungen zu erfolgen. Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.

1. Entwicklung der ... Sozialstruktur der Regionen des Landes unter Beachtung auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.

2. Entwicklung der Siedlungsstruktur

- nach dem Prinzip der gestreuten Schwerpunktbildung (dezentrale Konzentration),
- im Einklang mit der anzustrebenden Bevölkerungsdichte eines Raumes,
- unter Berücksichtigung der ökologischen, wirtschaftlichen und sozialen Tragfähigkeit,

Raumordnungsgrundsätze:

§ 3 (1) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F

*Zielformulierungen: § 3 (2) Stmk.
ROG 1974 i.d.g.F*

- *von innen nach außen,*
- *unter Wiedernutzbarmachung von abgenutzten Baugebieten,*
- *durch Ausrichtung an der Infrastruktur,*
- *im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel,*
- *unter Berücksichtigung sparsamer Verwendung von Energie und vermehrtem Einsatz erneuerbarer Energieträger,*
- *unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden durch entsprechende Standortauswahl.*

6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere... für Wohnsiedlungen...

Die Bevölkerungsentwicklung in der Planungsregion Fürstenfeld verlief von 1971 bis 1991 gleichbleibend (ca. 22.300 Einwohner), stieg dann jedoch in den 90er Jahren bis 2001 auf 22.946 Einwohner an.

Nebenstehende Graphik zeigt den räumlich lokal sehr unterschiedlichen Verlauf der Bevölkerungsentwicklung 1991-2001: starke Zuwächse verzeichneten die Gemeinden südlich des Regionalen Zentrums Fürstenfeld (Überbach 13,9%, und Loipersdorf) sowie die westlichen Gemeinden der Planungsregion. Stärkere Verluste (> 5%) verzeichnet nur die Gemeinde Burgau.

Die Bevölkerungsprognose der ÖROK (Österreichische Raumordnungskonferenz) geht von einem gleichbleibenden Niveau bis 2016 aus, anschließend jedoch von einer moderaten rückläufigen Bevölkerungsentwicklung bis 2031 (Prognose 22.286 Einwohner).

Die grundsätzlichen Folgen einer rückläufigen demographischen Entwicklung sind:

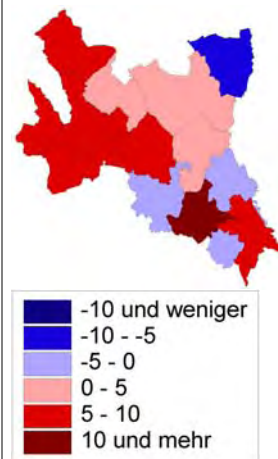
- Rückgang der Schulpflichtigen - damit verbunden eine Abnahme der Nachfrage bei Kindergartenplätzen und im Pflichtschulbereich
- Abnahme der Bevölkerung im erwerbsfähigen Alter und somit eine deutliche Verringerung der regionalen Kaufkraft
- deutliche Zunahme der über 60jährigen - damit verbunden ein steigender Bedarf an Versorgungseinrichtungen für alte Menschen
- Rückgang bei den regelmäßigen Beförderungsfällen im öffentlichen Verkehr (Schüler) und Gefährdung des Angebotes
- Zunahme des Individualverkehrs durch notwendige berufliche Mobilität und außerberuflichen Verkehr
- weitere, im Verhältnis aber geringer als im letzten Jahrzehnt ausfallende, Zunahme der Haushalte

Ziel der Bevölkerungsentwicklung muss daher eine Stabilisierung der Bevölkerungszahl und -struktur sein.

Der Anteil des Dauersiedlungsraumes an der Gesamtfläche der Planungsregion liegt mit 60,5% weit über dem Steiermarkschnitt (31,5%).

Der Einwohnernschnitt pro km² Dauersiedlungsraum liegt deutlich über dem Landesschnitt (Stmk: 22 EW/km², Fürstenfeld 52 EW/km²).

Trotzdem herrschen in vielen Teilen der Planungsregion disperse Siedlungs-



strukturen mit hohen Erschließungskosten vor.

Der Baulandverbrauch pro Einwohner liegt in der Planungsregion Fürstenfeld weit über dem Steiermark-Durchschnitt: Während der Landesdurchschnitt 2001 426m² Bauland je Einwohner ausweist, verfügt Fürstenfeld über 740m² Bauland je Einwohner. Dieser Wert liegt um 74% über dem Landesdurchschnitt. Bezogen auf das Wohnbauland erhöht sich dieser Wert auf 77% bzw. 574m² Wohnbauland je Einwohner.

Beim Flächenverbrauch je Wohneinheit lag Fürstenfeld 1991 ebenfalls deutlich über dem Landes- und Bundesschnitt. Bei den Ein- und Zweifamilienhäusern liegt Fürstenfeld etwas über dem Landes- und über dem Bundesschnitt.

Bauplätze je Wohneinheit 1991		
	Insgesamt	Ein- und Zweifamilienhäuser
Fürstenfeld	855m ²	1.022m ²
Steiermark	607m ²	965m ²
Österreich	453m ²	779m ²

In den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden der Planungsregion sind Wohnbaulandreserven von ca. 330 Hektar oder ca. 16 % des gewidmeten Wohnbaulandes festgelegt (entsprechend dem Formblatt Flächenbilanz Wohnbau der FA13B wurden für die Berechnung 85% der Fläche der Reinen Wohngebiete, 75% der Allgemeinen Wohngebiete und 49% der Dorfgebiete herangezogen).

Die Novelle des Stmk. Raumordnungsgesetzes (Schaffung von Instrumenten der Bodenpolitik) lässt in den nächsten Jahren eine verstärkte Mobilisierung von Bauland erwarten. Es sind daher Maßnahmen für eine flächensparende Siedlungsentwicklung (kleinere Bauplätze, Reduktion von Baulandüberhängen, sorgfältige Prüfung aller Neuausweisungen) erforderlich. Diese dienen auch der Umsetzung übergeordneter Vorgaben wie z.B.: der von der Bundesregierung beschlossenen „österreichischen Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung“. Darin ist die Reduktion des Zuwachses dauerhaft versiegelter Flächen auf maximal ein Zehntel des heutigen Wertes bis zum Jahre 2010 vorgesehen.

(Leitziel 13 – Verantwortungsvolle Raumnutzung und Regionalentwicklung).

Verordnungstext § 2(6):

Eine flächensparende Siedlungsentwicklung ist durch die Erhöhung des Anteils von flächensparenden Wohnbauformen (Geschosswohnbau, verdichtete Wohnbauformen) sicherzustellen. Folgende Grundsätze sind bei der Wohnbaulandbedarfsberechnung einzuhalten:

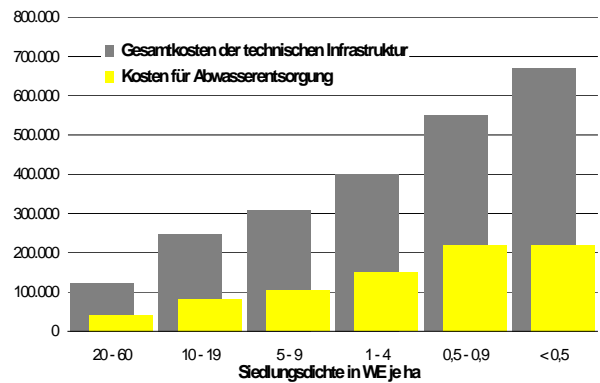
- *Verwendung der aktuell verfügbaren Bevölkerungsprognose*
- *Zugrundelegung eines Maximalwertes von 800m² für die durchschnittliche Fläche von Bauplätzen für Ein- und Zweifamilienhäuser*

Die technische Infrastruktur stellt einen wesentlichen Entscheidungsfaktor dar. Gerade hier liegen beträchtliche Einsparungspotentiale, über die Land und Gemeinden gemeinsam entscheiden. So ist der Aufwand für die innere Erschließung je Wohneinheit in Gemeinden mit vorwiegend Einfamilienhausbau etwa doppelt bis fünfmal so hoch wie bei dichteren Bauformen. Laut einer Studie der Österreichischen Raumordnungskonferenz werden im Durchschnitt 37% der Investitionskosten der technischen Infrastruktur aus Anschluss – und laufenden Gebühren finanziert. Die Förderungen von Bund und Ländern erreichen 47% der Investitionskosten. Die Gemeinden finanzieren aus dem allgemeinen Budget 16% der Investitionskosten (ohne Berücksichtigung einer Zwischenfinanzierung zukünftiger Anschlüsse oder des Einsatzes von Eigenmitteln um die Gebührenzahler zu entlasten).

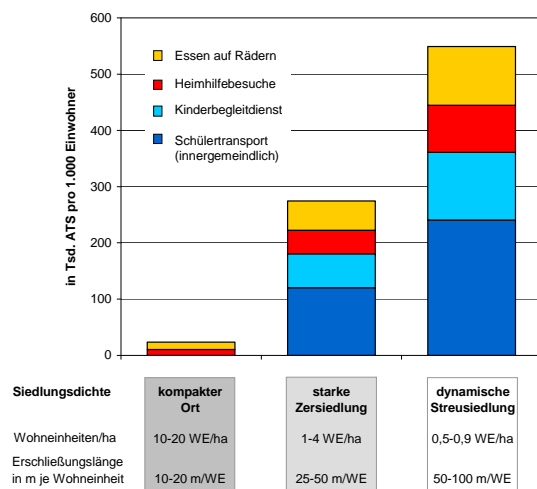
Diese Aufteilung zeigt eindringlich, dass die Gemeinden in Relation zu Bund und Land von den Folgekosten disperser und damit teurer Widmungen in relativ geringem Ausmaß betroffen sind. Immer bedeutender in diesem Zusammenhang werden auch Überlegungen zur sozialen Infrastruktur. So wird etwa die Alten- und Krankenpflege nach wie vor zu einem großen Teil durch die Familien und wohltätige Vereine aufrechterhalten. Aufgrund der verstärkten Individualisierung der Gesellschaft werden diese Leistungen jedoch mehr und mehr durch die öffentliche Hand zu übernehmen sein. Dies wird vor allem in Streusiedlungslagen, in Zusammenhang mit einer zunehmenden Überalterung der dort ansässigen Bevölkerung, zu einer Zunahme der Kosten führen wird. Aus Sicht der Raumplanung sind dazu kompakte Siedlungsgebiete weiterzuentwickeln und ist einer Zersiedelung entgegenzuwirken.

Insgesamt lässt sich ableiten, dass die wichtigsten Prinzipien einer nachhaltigen Siedlungsstruktur aus regionaler Sicht eine durchmischte Nutzung, eine Verdichtung der Siedlungsstrukturen sowie regional gut verteilte Zentren darstellen.

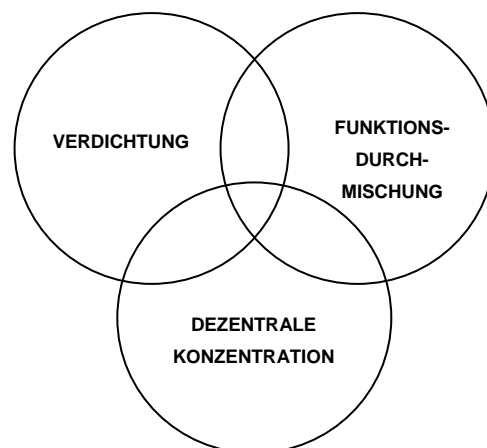
Unter Verdichtung wird eine Intensivierung der Raum- und Flächennutzung sowie kompaktere bauliche Strukturen als Alternative zum Ausufernden der Siedlungen („Zersiedelung“) verstanden. Solche Strukturen begünstigen ein attraktives Angebot an öffentlichen Verkehrsmitteln und die sparsame Nutzung der endlichen Ressource Boden. Sie minimieren die Kosten für technische und soziale Infrastruktur. Auch erleichtern kompakte Siedlungsstrukturen Aufrechterhalten der Nahversorgung durch fußläufige Distanzen.



Kosten der technischen Infrastruktur in Relation zur Siedlungsdichte in ATS (DOUBEK/ZANETTI 1999)



Auswirkungen der Siedlungsdichte auf die Transportkosten für Essen auf Rädern, Heimhilfen, Schüler und Kindergartenkinder (DOUBEK/HIEBL 2001)



Unter dezentraler Konzentration wird ein räumliches Organisationsprinzip verstanden, das die Widmungen von Baugründen auf Siedlungsschwerpunkte konzentriert. Eine solche Konzentration schafft bessere Voraussetzungen für die Bündelung des Verkehrs und der umweltgerechten Ver- und Entsorgung. Die dezentrale Konzentration der Siedlungsentwicklung verringert auch das Konfliktpotential zu anderen Bodennutzungen wie etwa der Landwirtschaft, hochrangigem Verkehr oder Industrie und Gewerbe aufgrund diverser Emissionen (Geruch, Lärm etc.) und ermöglicht das Aufrechterhalten von Freiräumen mit mehreren Nutzungsoptionen. Auf die beträchtlichen Einsparungspotentiale für die öffentlichen Haushalte wurde bereits eingegangen.

Siedlungsschwerpunkte und Siedlungsachsen sollen unter dem Postulat der kurzen Wege keine reinen Schlafstätten werden, sondern sollen mit verschiedenen verträglichen Funktionen durchmischt sein. Einer monofunktionalen Ausrichtung ist demgemäß entgegenzusteuern.

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind einerseits bestehende Siedlungsschwerpunkte andererseits Bereiche mit überdurchschnittlich guter Erschließung mit Öffentlichem Verkehr. Die regionalen Siedlungsschwerpunkte werden dabei nicht räumlich exakt abgegrenzt sondern mittels Symbol dargestellt. Sie bezeichnen Gebiete mit bestehenden Versorgungseinrichtungen (Verwaltung, Bildung, private Dienstleistungseinrichtungen) und werden nach entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion (verschiedene Radien) unterschieden. Die räumliche Umsetzung und Konkretisierung hat im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu erfolgen. Für dieses Thema erfolgt daher auch keine Konfliktbereinigung.

Zur Ergänzung der im Regionalplan festgelegten regionalen Siedlungsschwerpunkte obliegt es den Gemeinden örtliche Siedlungsschwerpunkte festzulegen. Das sind Bereiche, die in Ergänzung zum Hauptort der jeweiligen Gemeinde, langfristig weiterentwickelt werden sollen. Es gelten für die Festlegung der örtlichen Siedlungsschwerpunkte Grundsätze und Mindestvoraussetzungen. Diese wurden in einer „Richtlinie für die Festlegung und Abgrenzung“ vom April 2007 ausführ-

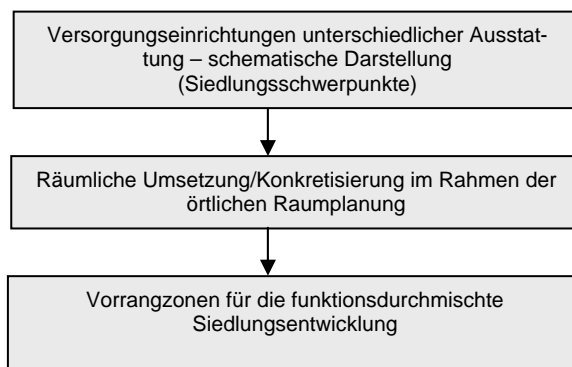
Verordnungstext § 5 (3): Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung

Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind die Regionalen Siedlungsschwerpunkte. Es gelten folgende Zielsetzungen:

- *Entwicklung einer funktionsdurchmischten, auf bestehende Nahversorgungseinrichtungen und die Möglichkeiten des öffentlichen Personennahverkehrs, Fahrrad- und Fußgängerverkehrs abgestimmten Siedlungsstruktur auf regionaler und Gemeindeebene (Durchmischung der Funktionen Wohnen, Arbeiten, Versorgung und Erholung zur Wegeminimierung unter Vermeidung bzw. Verringerung gegenseitiger Beeinträchtigungen).*
- *Erhaltung bzw. Verbesserung der Wohnqualität durch Maßnahmen der Stadt- und Ortsentwicklung und Wohnumfeldverbesserung sowie Gestaltung des Freiraumes.*
- *Verstärkte Revitalisierung der bestehenden Bausubstanz.*
- *Vorrangige Ausrichtung des Wohnungsneubaues auf die Regionalen Siedlungsschwerpunkte.*
- *Mobilisierung von Baulandreserven.*

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung folgende Festlegungen:

- *Die Siedlungsentwicklung hat von innen nach außen zu erfolgen.*
- *Vorrangzonen für die Siedlungsentwicklung sind von Widmungs- und Nutzungsarten, die eine bestimmungsgemäße Nutzung verhindern bzw. gefährden freizuhalten..*



Verordnungstext § 7 (1): Örtliche Siedlungsschwerpunkte

In Ergänzung zu den im Regionalplan festgelegten regionalen Siedlungsschwerpunkten können die Gemeinden im Rahmen der örtlichen Raumplanung örtliche Siedlungsschwerpunkte festlegen. Dafür gelten folgende Mindestvoraussetzungen:

- *Ein Siedlungsansatz mit kompakter zusammenhängender Struktur und mindestens 10 bestehenden nicht landwirtschaftlichen Betrieben zugehörigen Wohneinheiten muss*

lich erläutert.

Wenn bestehende Siedlungsschwerpunkte aufgrund von Immissionsbelastungen, naturräumlichen Gefährdungen, rechtlichen Nutzungsbeschränkungen oder topografischen Gegebenheiten nicht mehr weiterentwickelt werden können, besteht die Möglichkeit neue Siedlungsschwerpunkte festzulegen. Dabei sind neben den Vorgaben des Stmk. Raumordnungsgesetzes auch die bestehenden Entwicklungsprogramme und die Bestimmungen des Regionalen Entwicklungsprogramms für die Planungsregion zu berücksichtigen.

Touristische Nutzungen befinden sich – aufgrund ihrer spezifischen Standortvoraussetzungen – vielfach außerhalb der historisch gewachsenen Ortsbereiche. Deshalb besteht die Möglichkeit bedarfsgerecht touristischer Siedlungsschwerpunkte festzulegen. Touristische Siedlungsschwerpunkte sind den touristischen Nutzungen vorbehalten. Als Grundlage für die Festlegung muss ein gemeindeweises Konzept über die touristischen Entwicklungsabsichten und –standorte erstellt werden. (Quelle: Siedlungsschwerpunkte - Richtlinie zur Festlegung und Abgrenzung, April 2007)

Für Gemeinden mit starker touristischer Ausrichtung besteht die Möglichkeit auch mehrere touristische Siedlungsschwerpunkte festzulegen. Das sind in der Planungsregion die Gemeinden

- Blumau in Steiermark und
- Loipersdorf

vorhanden sein oder

• geeignete Flächen für die Erweiterung bestehender Siedlungsschwerpunkte fehlen (Ersatzstandort).

Die Zahl der Siedlungsschwerpunkte pro Gemeinde darf ein der Größe, der Struktur und den Entwicklungsabsichten der Gemeinde entsprechendes Ausmaß nicht überschreiten.

Die Festlegung von Gebieten als örtlicher Siedlungsschwerpunkt, die im Örtlichen Entwicklungskonzept zur Gänze als Gebiete mit baulicher Entwicklung Landwirtschaft festgelegt sind, ist unzulässig..

Verordnungstext § 7 (2):Touristische Siedlungsschwerpunkte

Jede Gemeinde kann maximal zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen (Touristische Siedlungsschwerpunkte) für Bereiche, die ausschließlich oder überwiegend diesen Nutzungen vorbehalten sind, festlegen. Gemeinden der Ortsklasse A gemäß Steiermärkischem Tourismusgesetz können auch mehr als zwei Siedlungsschwerpunkte für touristische Nutzungen festlegen.

Verkehr

Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:

2. Entwicklung der Siedlungsstruktur...

- *durch Ausrichtung an der Infrastruktur,*
- *im Einzugsbereich öffentlicher Verkehrsmittel...*

Die Ausstattung mit Verkehrsinfrastruktur hat über die Erreichbarkeit, aber auch über verschiedene belastende Emissionen (vor allem Lärm, Luftschadstoffe und visuelle Beeinträchtigungen) wesentliche Auswirkungen auf die Standortqualitäten einer Region. Eingriffe in die Verkehrsstruktur einer Region können sowohl auf Seite der Infrastruktur selbst erfolgen (etwa durch Prioritätensetzung von Projekten) aber auch durch die Gestaltung von Siedlungsstrukturen. Dies da nicht nur die Verkehrsnetze selbst sondern auch die Verteilung der Zentren, Siedlungen und sonstigen Infrastrukturen die Verkehrsstruktur einer Region beeinflussen und Verkehrsströme induzieren können.

*Zielformulierung: § 3 (2) Stmk.
ROG 1974 i.d.g.F*

Verordnungstext § 2 (7):

Für Verkehrsbauten erforderliche Flächen sind einschließlich der erforderlichen Abstandsflächen sowie Flächen für Schutz-, Entwässerungs- und Ausgleichsmaßnahmen von anderen Nut-

Die B319 stellt die Hauptverkehrsachse des Bezirks dar. Durch die Verknüpfung mit der A2 Südautobahn bei Ilz - Großwilfersdorf ist die Verbindung zum hochrangigen Verkehrsnetz gegeben.

Gleichzeitig stellt die B319 eine wichtige Verbindung von der A2 Richtung Südosten zum Grenzübergang Heiligenkreuz dar. Mit einem durchschnittlichen täglichen Verkehr (DTV) von mehr als 12.000 Kfz / Tag (Schwerverkehrsanteil ca. 11%) sind starke Belastungen entlang der B319 verbunden.

Besondere Bedeutung für die Region hat daher die S7 - Fürstenfelder Schnellstraße, die derzeit in Planung ist. Das aktuell verfügbare technische Projekt wird im Regionalplan als Planungskorridor Verkehr dargestellt und unterliegt der Bestimmung des § 2 Abs. 7 (siehe rechte Spalte).

Im Bereich Schiene ist ein größerer Verbesserungsbedarf gegeben.

Der Bezirk ist derzeit nur über die Linie Fehring – Fürstenfeld – Hartberg – Wien erschlossen. Die Anbindung an das hochrangige Schienenverkehrsnetz ist mit großem Umwegfaktor über die Steirische Ostbahn Richtung Graz nur unzureichend ausgebaut.

Der öffentliche Verkehr wird daher im Wesentlichen über Busse abgewickelt, wobei nur die Verbindung Richtung Gleisdorf – Graz leistungsfähig ausgebaut ist. In Siedlungsgebieten abseits dieser Achse, meist relativ dünn besiedelten Bereiche, ist die Erschließung im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) deutlich schlechter, wodurch es vor allem Personen ohne eigenen PKW (Ältere, Kinder, Jugendliche, Behinderte etc.) erschwert wird, die Zentren und deren Dienstleistungseinrichtungen zu erreichen

Ursache hierfür sind nicht zuletzt die geringen Siedlungsdichten in vielen Bereichen des Bezirkes. Durch die Konzentration der Siedlungsentwicklung um dezentrale Schwerpunkte und die fußläufige Erreichbarkeit von Haltestellen sollen hinkünftige, den regionalen Strukturen angepasste Formen des öffentlichen Verkehrs leichter installiert werden können.

Auch zur Sicherung der Realisierbarkeit geplanter und zukünftig erforderlicher Verkehrsinfrastruktur ist die Konzentration der Siedlungstätigkeit auf die Siedlungsschwerpunkte und die möglichst großräumige Freihaltung von Freiflächen zu gewährleisten. Ein Heranwachsen von Siedlungsgebieten an Ortsumfahrungen und hochrangige Landesstraßen (Freihaltebereich außerhalb geschlossener Ortschaften 15m) soll insbesondere auch aus umweltpolitischen Gründen vermieden werden. Bauland-(vor allem Industrie-) bereiche sollen nur über bestehende ausreichend ausgebaute Verkehrsknoten bzw. Begleitstraßennetze erschlossen werden.

Der Radverkehr dient in der Region vorwiegend Erholungs- bzw. touristischen Zwecken. Das Radwegenetz wird besonders entlang der regionalen Radrouten (z.B. R8, R12, R21) genutzt.

zungen mit Ausnahme einer Freilandnutzung durch die Land- und Forstwirtschaft (ohne Errichtung von Gebäuden) freizuhalten.

3.2 Wirtschaftliche Entwicklung

Allgemein

Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:

1. Entwicklung der Wirtschaftsstruktur ... der Regionen des Landes unter Beachtung auf die jeweiligen räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.

*Zielformulierung: § 3 (2)
Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.*

Die NUTS 3 Region Oststeiermark zählt trotz positiver Wirtschaftsentwicklung zu den wirtschaftsschwächsten Regionen Österreichs. Das Bruttoregionalprodukt pro Einwohner 2002 war mit 66% eines der niedrigsten Österreichs.

Wirtschaftsstruktur:

Die Landwirtschaft hat im Bezirk Fürstenfeld eine relativ geringe Bedeutung, der Anteil der unselbständig Beschäftigten in der Land- und Forstwirtschaft liegt mit 0,8% (2003) unter dem Landes- und Bundesschnitt.

Im Bereich Industrie- und Gewerbe (sekundärer Wirtschaftssektor) ist von 1999-2003 ein langsamerer Rückgang als in der Steiermark gesamt bzw. in Österreich zu verzeichnen, der Dienstleistungsbereich steigt prozentuell unterdurchschnittlich an.

Dem Hauptsiedlungs- und Wirtschaftsraum der Planungsregion Fürstenfeld, der Achse Ilz - Fürstenfeld, kommt im Bezirk besondere Bedeutung zu. Er verfügt, insbesondere im Nahbereich der A2, über hochwertige Standortpotentiale in verkehrsgünstiger Lage verbunden mit einer hohen Lebensqualität (weiche Standortfaktoren). Wesentliche Standortqualitätsveränderungen sind mit der Errichtung der S7 zu erwarten.

Großräumig betrachtet liegt die Planungsregion – insbesondere verkehrstechnisch gesehen - ungünstig zu den westeuropäischen Wirtschaftszentren. Die jüngsten Beitritte osteuropäischer Nachbarstaaten zur Europäischen Union bieten jedoch für den oststeirischen Wirtschaftsraum neue Entwicklungsperspektiven.

Die Wirtschaftskraft (Bruttoinlandsprodukt, Steuerkraft-Kopfquote) in der Planungsregion Fürstenfeld liegt derzeit unter dem Landesschnitt.

Die industriell-gewerblichen und Dienstleistungsfunktionen konzentrieren sich auf den Gunstraum Ilz - Fürstenfeld.

Die angrenzenden Gemeinden sowie die weiter entfernt gelegenen Gemeinden im Norden des Bezirkes sind großteils Auspendlergemeinden mit Wohnfunktion.

Industrie und Gewerbe

Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:

6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere...

b) Gewerbe- und Industriebetriebe...

Der Anteil der Beschäftigten im sekundären Sektor lag in der Planungsregion 2003 mit 43,7% weit über dem Landes- und Bundesschnitt und hat von 1999 bis 2003 mit -1,9 Prozentpunkten etwas langsamer abgenommen als der Anteil in der Steiermark bzw. in Österreich.

Trotz der leicht rückläufigen Entwicklung kommt dem Bereich Industrie- und Gewerbe sowohl für den Arbeitsmarkt, als auch beim Flächenanspruch hohe Bedeutung zu.

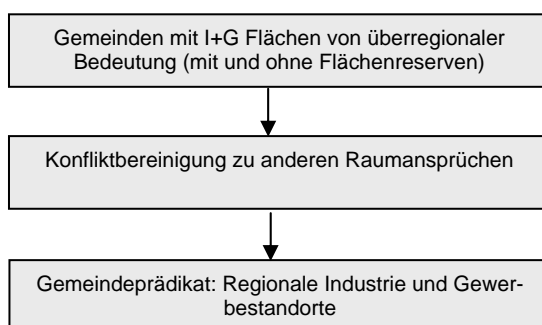
Aufgrund der guten Verkehrsinfrastruktur sowie der übrigen Rahmenbedingungen (Topographie, Arbeitskräfteangebot etc.) weist der Raum Ilz – Großwilfersdorf eine hohe Standortgunst für industriell/gewerbliche Nutzungen auf. Bedeutend sind auch die I&G-Bereiche des Bezirkszentrums Fürstenfeld.

Hier befinden sich regional bis überregional bedeutende Betriebe sowie Konzepte für großflächige Baugebietsfestlegungen in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden.

Die Flächenreserven an Industrie und Gewerbebauland umfassen im gesamten Bezirk ca. 40ha, wobei zusätzliche Erweiterungsmöglichkeiten gegeben sind. Neuausweisungen sind daher, auch aufgrund der zu erwartenden Mobilisierung bestehender Reserven durch die Novelle des Raumordnungsgesetzes 2003, nur entsprechend den vorliegenden Konzepten bzw. in schrittweiser Umsetzung erforderlich.

Verlagerungen können aufgrund bedeutender Verkehrsinfrastrukturvorhaben (S7) erforderlich sein.

Bei der Vergabe des Prädikats „Regionale Industrie- und Gewerbebestandorte“ werden neben den festgelegten Vorrangzonen-Standortgemeinden auch Standortgemeinden mit großflächigem Besatz an Betrieben mitberücksichtigt.



Von besonderer Bedeutung ist jedoch die Sicherung der hochwertigsten Standorte, die nach landesweit einheitlichen Beurteilungskriterien für die Region ermittelt wurden. Diese Bereiche sind in den Flächenwidmungsplänen der Gemeinden als Freiland – landwirtschaftlich genutzte Flächen oder als Industrie- und Gewerbeflächen im Sinne §23 Abs. 5 lit. e des Stmk ROG 1974 i.d.g.F. bzw. als Verkehrsfläche festzule-

*Zielformulierung: § 3 (2)
Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.*

*Verordnungstext § 4 (2):
Regionale Industrie- und
Gewerbebestandorte:*

Zur Dokumentation des öffentlichen Interesses der Sicherung der Standortvoraussetzungen für bestehende Betriebe von regionaler Bedeutung bzw. zur langfristigen Sicherung regional bedeutender Flächenpotentiale für industriell-gewerbliche Nutzung werden folgende Gemeinden als regionale Industrie- und Gewerbebestandorte festgelegt:

- Fürstenfeld
- Großwilfersdorf
- Ilz

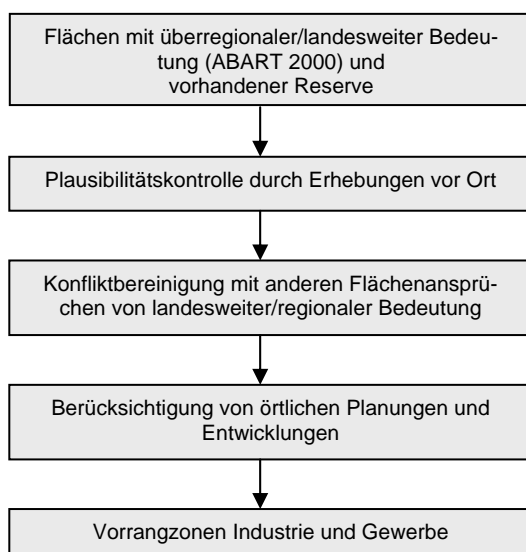
*Verordnungstext § 5 (5):
Vorrangzonen für Industrie
und Gewerbe*

*Vorrangzonen für Industrie
und Gewerbe sind Flächen
für Industrie- und Gewerbe-*

gen. Sie sind Betrieben, die wegen ihrer Art bzw. Größe nicht in direkter Nachbarschaft von Wohnnutzungen betrieben werden können, vorzubehalten (Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung).

Wesentliches Augenmerk ist auf die Verfügbarmachung und Aufschließung bereits gewidmeter Standorte zu richten. Großflächige Neuausweisungen sind nur an den dafür bestgeeigneten Standorten sinnvoll. Freiwillige Gemeindekooperationen zum Betrieb und zur Vermarktung gemeinsamer Standorte sind in diesem Bereich richtungsweisend. Die regionalwirtschaftlich positiven Effekte der industriell-gewerblichen Entwicklung werden dadurch tendenziell verstärkt, negative Wirkungen wie hohe Aufwendungen für die Infrastruktur oder Umweltbelastungen reduziert. Zur Aufrechterhaltung der industriell-gewerblichen Struktur der Planungsregion, ist auf die Sicherung bestehender Betriebsstandorte besonderes Augenmerk zu legen.

Zur Abgrenzung wurde das landesweit einheitliche GIS – Modell für Industrie und Gewerbe (ABART 2000) herangezogen. Hierbei wurde die Landesfläche - nach der Einschränkung des Untersuchungsgebietes mittels Ausschlusskriterien - auf Basis der Kriteriengruppen Zentralität, Verkehrsinfrastruktur und Flächenbeschaffenheit (Attraktivitätspotential) sowie Nutzungsbeschränkungen und Nachbarschaftskonflikte (Konfliktpotential) auf ihre industriell-gewerbliche Eignung hin überprüft. Die Ergebnisse werden mittels der Flächenwidmungspläne sowie vor Ort auf weitere Kriterien (Hochwassergefährdung, Nutzungsbeschränkungen) und ihre Aktualität hin überprüft. Als Flächenansprüche in die weitere Konfliktbereinigung gehen Flächen mit hoher Standortattraktivität und ausreichenden Erweiterungspotential ein.



Die Seveso-Richtlinie (82/501/EG und 96/82/EG) der Europäischen Union stellt die Rahmenvorgabe zur Vermeidung von Gefahren aus Gewerbe- und Industrieanlagen für die Bevölkerung dar. Diese wurde in Österreich durch § 82a GewO. und Störfallverordnung, BGBl. Nr. 593/1991, sowie auch im Stmk. ROG umgesetzt.

Im Bezirk Fürstenfeld bestehen keine Betriebe, welche nach dieser Richtlinie als die Bevölkerung besonders gefährdend einzustufen sind.

betriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung.

Es gelten folgende Zielsetzungen:

- *Sicherung bzw. Mobilisierung der für Industrie- und Gewerbebetriebe von regionaler bzw. überregionaler Bedeutung geeigneten Flächen.*

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe folgende Festlegungen:

- *Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe sind - einschließlich erforderlicher Abstandsflächen - von Widmungs- und Nutzungsarten, die die Realisierung einer industriell/gewerblichen Nutzung verhindern bzw. gefährden freizuhalten..*

keine Betriebe nach Seveso-Richtlinie

Dienstleistungen / Zentralität

Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:

3. Sicherstellung der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten Gütern und Dienstleistungen in zumutbarer Entfernung durch

- *Entwicklung einer entsprechenden Siedlungsstruktur,*
- *geeignete Standortvorsorge für Handels- und Dienstleistungseinrichtungen,*
- *die zweckmäßige Ausstattung zentraler Orte entsprechend ihrer zentralörtlichen Funktion sowie*
- *Stärkung der Funktionsfähigkeit bestehender Zentren.*

Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere ...

- *für einen leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes*

Der Anteil der Beschäftigten im tertiären Sektor liegt in der Planungsregion deutlich unter dem Landes- und Bundesschnitt und ist von 1999 - 2003 im Vergleich zu Land und Bund auch unterdurchschnittlich stark angestiegen.

Hervorzuheben ist der hohe Anteil der Bereiche Handel und Lagerung mit 31,8% (Stmk: 24,1%) sowie insbesondere Beherbergungs- und Gaststättenwesen 24,3% (Stmk: 6,3%).

Dies verdeutlicht den Schwerpunkt Tourismus aufgrund der Thermenstandorte.

Die Versorgungssituation der Bevölkerung im Bezirk Fürstenfeld zeigt gemäß einer Studie aus dem Jahr 2000 4 von insgesamt 14 Gemeinden, die nicht bzw. nicht mehr über ein vollsortiertes Lebensmittelgeschäft verfügen. Überwiegend handelt es sich dabei um „Wohnsitzgemeinden“ im Umfeld der zentralen Orte bzw. der Wirtschaftsschwerpunkte, in denen ein entsprechend großes Angebot vorhanden ist. Gemäß einer Erhebung von 2006 hat sich diese Situation aktuell nicht weiter verschärft.

Für Handel- und Dienstleistungseinrichtungen gilt die raumplanerische Prämisse der dezentralen Konzentration. Dieses Konzept geht - im Sinne des sparsamen Einsatzes von öffentlichen Finanzmitteln und einer größtmöglichen Versorgungsqualität für die Bevölkerung - von einer Bündelung von öffentlichen und privaten Versorgungseinrichtungen und einer darauf abgestimmten Siedlungsentwicklung aus. Dafür wird landesweit ein hierarchisches Netz von Zentralen Orten festgelegt. Zentralität selbst ist definiert als Bedeutungsüberschuss einer Gemeinde bzw. Gemeindegruppe bezüglich der Versorgung der Bevölkerung mit öffentlichen und privaten zentralen Gütern. Ein Bedeutungsüberschuss liegt dann vor, wenn eine Gemeinde mehr als die eigenen Einwohner versorgt. Bei der Berechnung des Bedeutungsüberschusses wird vom Landesdurchschnitt des jeweiligen Kriteriums pro Einwohner ausgegangen. Zentrale Orte sind also Standorte von öffentlichen und privaten Diensten und Einrichtungen, die - um rationell betrieben werden zu können - eine größere Benutzerzahl benötigen als die eigene Gemeinde Einwohner hat und daher nur gebündelt an Orten, die für die Bevölkerung des Umgebungsbereiches gut erreichbar sind, angeboten werden können.

*Zielformulierung: § 3 (2)
Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.*

*Verordnungstext § 4 (1):
Teilreg. Versorgungszentren:*

Als Teilregionales Versorgungszentrum (Nahversorgungszentrum im Sinne des Landesentwicklungsprogramms 1977) wird festgelegt:

- *Ilz*
- *Loipersdorf bei Fürstenfeld*

Im Rahmen des Regionalen Entwicklungsprogramms werden in Ergänzung zu dem im Landesentwicklungsprogramm (LEP) festgelegten Regionalen Zentrum Fürstenfeld teilregionale Versorgungszentren (Nahversorgungszentren gem. LEP) festgelegt:

- Ilz
- Loipersdorf bei Fürstenfeld

(Methodik der Festlegung s.u.)

Zur Sicherung bzw. Förderung der Nahversorgung kleinerer, ländlicher Gemeinden werden im Aktionsprogramm Nahversorgungsinitiative seit Dezember 2002 Betriebe in Gemeinden ohne zentralörtliche Einstufung besonders berücksichtigt.

Wesentliche Auswirkung der zentralörtlichen Einstufung ist die Zulässigkeit von Einkaufszentren in der jeweiligen Gemeinde. Durch die Raumordnungsgesetznovelle 2002 und die Neufassung des Entwicklungsprogramms zur Versorgungsinfrastruktur („Einkaufszentrenverordnung“) wurden bzw. sollen die Bestimmungen vereinfacht und die Abläufe entbürokratisiert werden. Einkaufszentren sollen in die Kerngebiete der zentralen Orte integriert bzw. diesen räumlich zugeordnet werden, die Errichtung von Handelsbetrieben in dezentralen Lagen (auf der sogenannten „grünen Wiese“) erschwert werden.

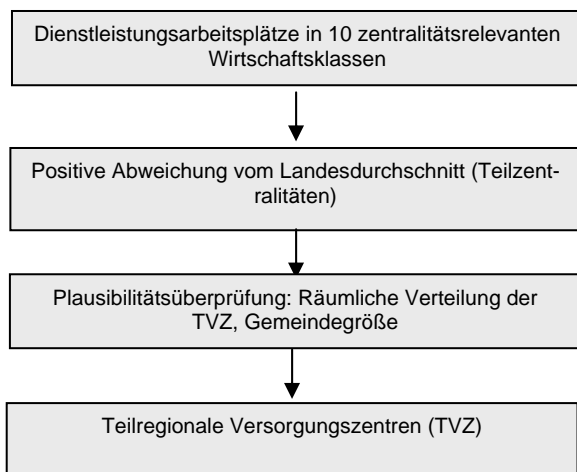
Für die Planungsregion ergibt sich untenstehende Situation.

Standortgemeinde	max. zulässige Verkaufsfläche für Einkaufszentren 1 und 2	davon max. Verkaufsfläche für Lebensmittel bei EZ 1
Regionales Zentrum Fürstenfeld	15.000 m ²	3.000 m ²
Teilregionale Versorgungszentren	2.000 m ²	800 m ²

Handelsbetriebe mit einer maximalen Verkaufsfläche von 800m² sind nicht von der Regelung des § 23a ROG („Einkaufszentren“) erfasst und unterliegen nicht der Einkaufszentrenverordnung. Die zentralörtliche Einstufung der Standortgemeinden hat somit keine unmittelbare Rechtswirkung auf die Errichtung von Handelsbetrieben dieser Größe.

1997 wurde eine neue Methode zur Bestimmung von zentralen Orten erarbeitet. Dabei wird die Zentralität einer Gemeinde als Bedeutungsüberschuss (d.h. die positive Abweichung vom statistischen Landesdurchschnitt) bei den Beschäftigten (am Arbeitsort) im Dienstleistungsbereich abgebildet. Zur Gewährleistung einer ausreichenden Diversität werden Teilzentralitäten in 10 zentralitätsrelevanten Wirtschaftsklassen ermittelt. Die Zentralitätsstufe „Teilregionales Versorgungszentrum“ (entspricht dem Nahversorgungszentrum gemäß Landesentwicklungsprogramm 1977) liegt vor, wenn eine Gemeinde über mindestens 7 ausgeprägte Teilzentralitäten verfügt.

Methodik zur Bestimmung zentraler Orte



Gemeinden	GemNr.	Anzahl der Teilzentralitäten	Einzelhandel	Nachrichtenübermittlung	Kreditwesen	Versicherungswesen	Realitätenwesen unternehmensbez. Dienstleistungen	Forschung und Entwicklung Unterrichtswesen	Gesundheits-, Veterinär- u. Sozialwesen	Öffentl. Verwaltung, Sozialvers. Interessenvertretungen, Vereine	Kultur, Sport und Unterhaltung	Erbringung v.sonstigen Dienstleistungen
Ilz	60508	9	+	+	+		+	+	+	+	+	+
Loipersdorf b. Fürstenfeld	60509	8	+	+	+			+	+	+	+	+

+ = ausgeprägte Teilzentralität

TOURISMUSENTWICKLUNG

Der Tourismus hat in der Region eine sehr hohe Bedeutung. Im Vergleich entfallen rund 6,5 % aller Nächtigungen in der Steiermark auf den Bezirk Fürstenfeld. Die Nächtigungsintensität lag im Jahr 2003 mit 28,3 Nächtigungen je Einwohner deutlich über dem Landesschnitt (8,4).

Der Beschäftigtenanteil im Beherbergungs- und Gaststättenwesen im Bezirk Fürstenfeld lag mit 13,5 % der unselbständig Beschäftigten im Jahr 2003 weit über dem Landesschnitt (4,2 %).

Von den 14 Gemeinden der Planungsregion sind 7 Gemeinden als Tourismusgemeinden gem. Ortsklassenverordnung 2003 eingestuft (Ortsklasse A, B oder C).

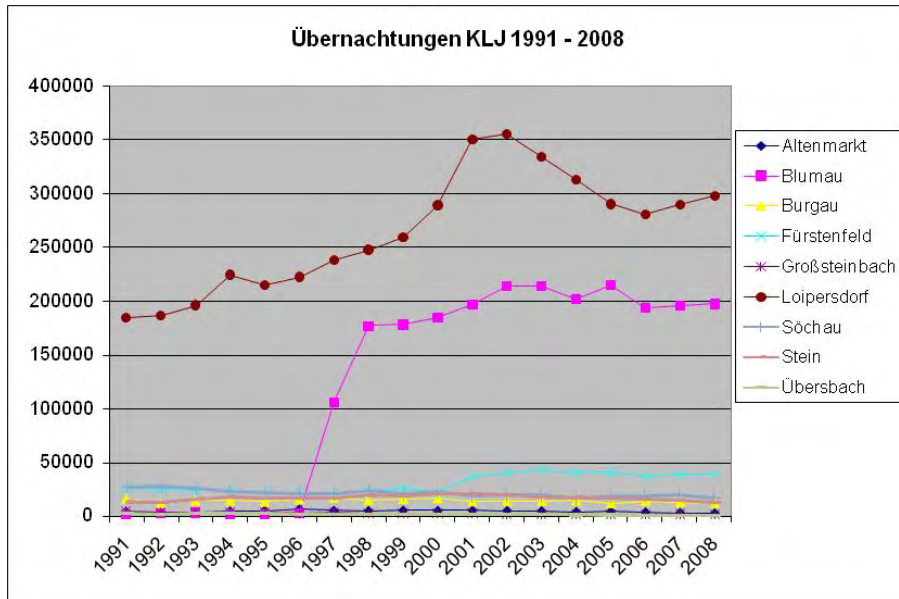
Hohe touristische Bedeutung

Verordnungstext § 2 (5):

Die räumlichen Voraussetzungen für einen leistungsfähigen Tourismus in der Planungsregion sind zu erhalten und zu verbessern.

Die bedeutendsten Tourismusgemeinden (Nächtigungsstatistik) sind dominierend die Thermenstandorte Loipersdorf und Blumau.

Bis 2002 konnte ein jährlicher Zuwachs der Nächtigungen verzeichnet werden (besonderer Anstieg ab 1997 Eröffnung der Therme Blumau). Seit 2003 zeigt sich keine kontinuierliche Entwicklung, in der Periode 2006 – 2008 verzeichneten beiden Thermenstandorte leichte Zuwächse, nachdem besonders Loipersdorfs starke Rückgänge hinnehmen musste.



Als Tourismusgemeinden der Ortsklasse A sind die Thermenstandorte Blumau und Loipersdorf eingestuft. In diesen Gemeinden ist gem. § 7 Abs. die Festlegung von mehr als 2 Siedlungsschwerpunkten für touristische Nutzungen zulässig (s. dazu auch S. 25f)

Touristische Siedlungsschwerpunkte

3.3 Freiraumentwicklung

Landschaft / Ökologie / Umwelt

Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:

1. Die Qualität der natürlichen Lebensgrundlagen ist durch sparsame und sorgsame Verwendung der natürlichen Ressourcen wie Boden, Wasser und Luft zu erhalten und soweit erforderlich nachhaltig zu verbessern.

4. Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen, insbesondere von Gebieten mit charakteristischer Kulturlandschaft oder ökologisch bedeutsamen Strukturen.

5. Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete.

6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere...

für Erholung, vor allem im Nahbereich von Siedlungsschwerpunkten, für einen leistungsfähigen Tourismus unter Bedachtnahme auf die wirtschaftliche und soziale Tragfähigkeit, die ökologische Belastbarkeit des Raumes sowie die Erfordernisse des Natur- und Landschaftsschutzes...

Die Planungsregion Fürstenfeld wird nur zu einem Drittel von Waldflächen bedeckt (37%; vgl. Stmk. 60,6%), der Rest verteilt sich auf landwirtschaftliche Flächen und Siedlungsgebiete.

Auf die landwirtschaftlichen Flächen in den Talbereichen herrscht starker Nutzungsdruck durch Verkehr, Industrie/Gewerbe und Wohnbau. Gleichzeitig stellen diese Flächen wertvolle Retentionsräume und hochwertige Lebensräume für die Tier- und Pflanzenwelt (Biotope im Sinne der Biotopkartierung der Fachstelle Naturschutz, FA13C) dar. Deren Werte und Potenziale müssen daher bereits bei der Planung diverser Nutzungen berücksichtigt werden.

Bei Anwendung eines regionalen Maßstabes muss sich eine Flächensicherung ökologisch wertvoller Bereiche auf große zusammenhängende, überörtlich bedeutsame Gebiete beschränken. Das grobe Netz von Grünzonen dieses Entwicklungsprogramms (Abgrenzung im Regionalplan M: 1:50.000) bedarf daher einer Verdichtung auf örtlicher Ebene. Dabei soll, von den Biotopen ausgehend, eine Vernetzung landschaftstypischer Strukturelemente auf örtlicher Ebene erfolgen.

Große zusammenhängende, noch nicht gänzlich durch Siedlungen und Infrastrukturen zerschnittene Bereiche sind in der Planungsregion nicht mehr zu finden. Durch fortschreitende, teilweise unkoordinierte Siedlungsentwicklung und Infrastrukturprojekte werden die verbliebenen Lebensräume weiter zerstückelt. Um einen überregionalen Populationsaustausch zu ermöglichen müssen Verbindungsachsen / Korridore offen gehalten werden. Die Breite dieser Grünzonen-Korridore zwischen verbauten Gebieten sollte rund 500 – 1000 m betragen. Wo dies wegen Bebauung oder unveränderbarer Baulandwidmung nicht möglich ist, kann, bei entsprechender

Raumordnungsgrundsätze:

§ 3 (1) Stmk. ROG 1974
i.d.g.F

Zielformulierungen:

§ 3 (2) Stmk. ROG 1974
i.d.g.F

Verordnungstext § 2 (1):

Zum langfristigen Schutz von seltenen Tier- und Pflanzenarten und deren Lebensräumen sind erhaltenswerte Biotope bei allen Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Verordnungstext § 2 (2):

Die naturräumlichen Voraussetzungen zur Biotopvernetzung sind durch Festlegung von Grünzügen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen.

Verordnungstext § 2 (3):

Die Durchgängigkeit von wildökologisch überregional bedeutsamen Korridoren ist zu sichern.

Gestaltung, auch ein Korridor mit nur 250 – 300 m Breite ausreichend sein (VÖLK ET AL 2001 bzw. 2002).

Das Klima in der Planungsregion ist kontinental geprägt wobei dies in erster Linie die Tallagen betrifft, während die Riedellagen ein thermisch ausgeglicheneres Klima aufweisen.

Die Winter sind schneearm, auf den Riedeln ausgesprochen mild. Im Frühjahr bewirkt Südwinde einen oft beträchtlichen Vegetationsvorsprung.

Detaillierte klimatologische Untersuchungen wurden im Rahmen der Erstellung der Klimaeignungskarten Raabtal, Feldbach, Fürstenfeld-Fehring und Radkersburg durchgeführt.

Ungünstige klimatische Voraussetzungen sind in den Tallagen gegeben, wo, aufgrund der mangelnden Durchlüftung, die Nebelauflösung nur langsam erfolgt und eine relativ hohe Frost- und Inversionsgefährdung besteht. In Hinblick auf eine Eignung für Industrie- und Gewerbe wird die Beengtheit der Täler negativ beurteilt.

Eine Eignung als Industrie- und Gewerbestandort weisen, unter Beachtung der lokalen Durchlüftungsbedingungen, die breiten Talungen von Ilzbach, Feistritz und Lafnitz auf, wo eine ausreichende Durchlüftung gegeben ist.

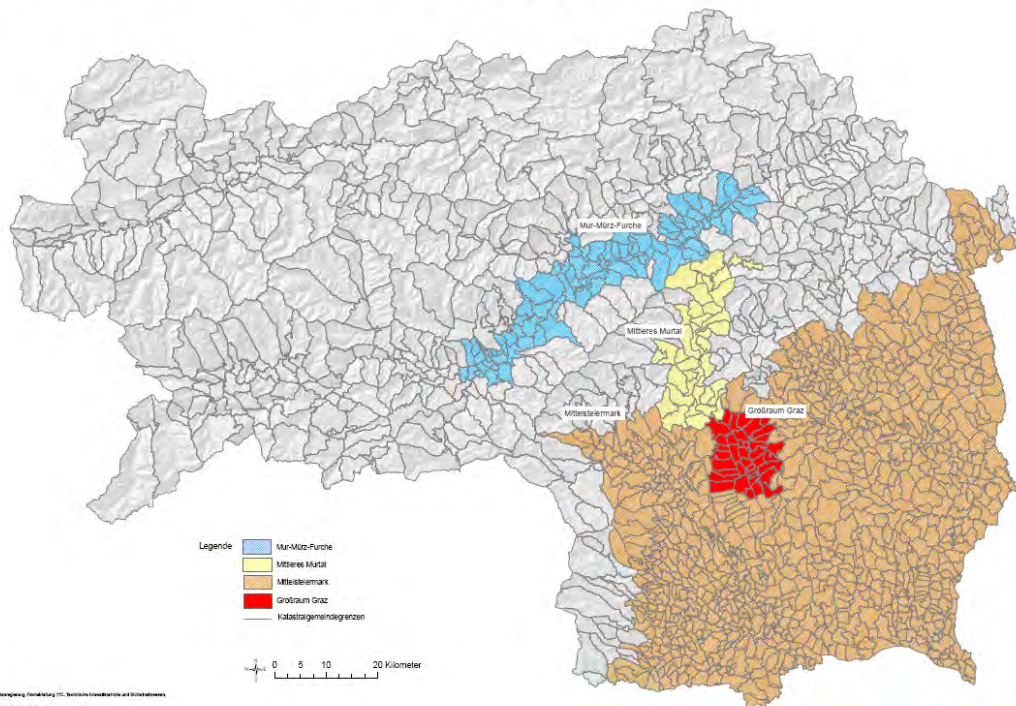
Die Berücksichtigung kleinklimatologischer Gegebenheiten ist bei der Abgrenzung der im Regionalplan dargestellten Vorrangzonen erfolgt

Grenzwertüberschreitungen nach dem Immissionsschutzgesetz Luft sind im gesamten Bezirk Fürstenfeld zu verzeichnen, dementsprechend sind alle Gemeinden als belastete Gebiete ausgewiesen.

Verordnungstext §2 (4):

Für das Kleinklima, den Luftaustausch und die Luftgüte bedeutsame Bereiche (Frischlufzubringer, klimatologische Vorbehaltsflächen) sind bei allen Planungsmaßnahmen zu berücksichtigen. Die bauliche Nutzung und Gestaltung ist auf die klimatologischen Gegebenheiten auszurichten.

FEINSTAUB Sanierungsgebiete



Schutzgebiete in der Planungsregion Fürstenfeld:

Folgende Gebiete im Bezirk Fürstenfeld ist nach der Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG (VS), bzw. der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie, 92/43/EWG,(FFH), geschützt:

- Lafnitztal – Neudauer Teiche

Naturschutzgebiete:

- Nr. 31: Steinröschen (Standort Gemeinde Blumau)
- Nr. 32: Schachblumenwiese (Gemeinde Großsteinbach)
- Nr. 38: Feuchtbiotop bei Kalsdorf (Gemeinde Ilz)
- Nr. 91: Steinbruchgelände (Gemeinde Stein)

Ökologische Korridore:

- Querung der Rittschein westlich und östlich des Ortszentrums von Söchau sowie südöstlich von Loipersdorf
- Querrung des Feistritztales zwischen Großwilfersdorf und Altenmarkt
- Waldbereiche in den Gemeinden Hainersdorf und Bad Blumau
- Querung des Safentales zwischen Bad Blumau und der Ortschaft Bierbaum
- Querung des Lafnitztales nördl. von Fürstenfeld bzw. der Trasse der S7

Teilräume mit landschaftlicher Charakteristik:

Die Planungsregion ist landschaftsräumlich nicht als Einheit zu sehen sondern verfügt über vielfältige unterschiedliche Bereiche, die in einer (steiermarkweiten) Typisierung zu **landschaftsräumlichen Einheiten** zusammengefasst wurden. Für diese Teilräume liegen unterschiedliche planerische Problemsituationen vor, auf die mit angepassten Zielvorgaben Bezug genommen wird. Es handelt sich dabei um eine großräumige Betrachtung (Bearbeitungsmaßstab 1:200.000 und 1:50.000). Die nachfolgenden Zielvorgaben sind daher als grober Orientierungsrahmen zu verstehen. So sind z.B. Baugebietsfestlegungen, dort wo keine dezidierten Vorgaben angeführt sind, im Rahmen der Zielsetzung dieses Entwicklungsprogramms und den Raumordnungsgrundsätzen durchaus zulässig.

*Verordnungstext §3:
Ziele und Maßnahmen
für Teilräume*

Außeralpines Hügelland:

Das außeralpine Hügelland ist der dominierende Landschaftsraum der Oststeiermark. Gesondert zu betrachten sind die breiten Talböden sowie die größeren zusammenhängenden Waldbestände, das Hügel- und Riedelland ist der steiermarkweit kleinteiligste Landschaftsraum, der sich aus einem Mix von Wiesen und Weiden, landwirtschaftlich genutztem Land mit Flächen natürlicher Vegetation, Misch und Nadelwäldern und Siedlungen zusammensetzt.

Es herrschen sehr kleine Parzellenstrukturen und damit auch eine Kleinstrukturiertheit der bäuerlichen Betriebe vor. Die Landschaft wechselt von Ackerbau über Obstkulturen bis hin zu Waldgebieten. Siedlungen sind sowohl in den Talbereichen als auch „perlenschnurartig“ auf Riedeln und Kuppen vorzufinden. In diesem Landschaftsraum befindet sich eine große Zahl an rutschgefährdeten Hangbereichen, die bezüglich geländeverändernder Eingriffe als problematisch einzustufen sind.

Das derzeit bestehende attraktive Erscheinungsbild dieser Kulturlandschaft ist akut gefährdet durch den hohen Anteil an Nebenerwerbslandwirten und dem Trend zur Aufgabe der Bewirtschaftung. Das kann zu einer Verwaldung aber auch zur weiteren Zersiedelung dieser Bereiche führen. Letztere wird durch die „Attraktivität“ dieser Kulturlandschaft für flächen- und infrastrukturkostenintensive Einfamilienhausbebauung begünstigt. Aufgrund der äußerst geringen Besiedlungsdichte, ist eine Bedienung mit einem attraktiven Öffentlichen Verkehr kaum finanzierbar.

Wegen seiner Kleinteiligkeit ist dieser Landschaftsraum gegenüber Eingriffen noch sensibler als das grünlandgeprägte Bergland. Großvolumige Einbauten, großräumig lineare Infrastrukturen, Geländeänderungen insbesondere zur Rohstoffgewinnung sind daher zu vermeiden. Bei Bauführungen ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen. Das erfordert landschaftsgebundenes Bauen hinsichtlich Grundrissgestaltung und Gebäudehöhen. Insbesondere ist darauf zu achten, dass heraus tretende Kellergeschosse nicht zu einer „Aufstockung“ des Gebäudes führen, da mehrgeschossige Wohngebäude nicht dem kleinteiligen Baugefüge des Hügellandes entsprechen.

Außeralpine Wälder und Auwälder:

Im Bezirk Fürstenfeld nehmen die Außeralpinen Wälder und Auwälder rund ein Viertel der Gesamtfläche ein.

Hauptbereiche sind nördlich der Achse Ilztal – Feistritztal, teilweise bilden Siedlungsgebiete mit umliegenden Freiflächen regelrechte Inseln innerhalb der Waldgebiete (z.B. Lindegg / Gem. Blumau). Besondere ökologische Bedeutung kommt den Auwäldern zu, die Lafnitz mit den abgrenzenden Auwäldern ist als Europaschutzgebiet ausgewiesen.

Verordnungstext § 3 (1): Außeralpines Hügelland:

- *Das durch eine äußerst kleinteilige Durchmischung von Wald, Wiesen, Ackerland und landwirtschaftlichen Sonderkulturen charakterisierte vielfältige Erscheinungsbild der Landschaft ist zu erhalten.*
- *Ein zusammenhängendes Netz von großflächigen Freilandbereichen, Hochwasserabfluss- und Retentionsräumen und landschaftsraumtypischen Strukturelementen wie Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldflächen, Waldsäumen und Einzelbäumen ist zu erhalten.*
- *Außerhalb von im Regionalplan bzw. im Rahmen der örtlichen Raumplanung festgelegten Siedlungsschwerpunkten sind großflächige Baulanderweiterungen, die – auch bei mehrmaligen Änderungen - insgesamt 3.000m² überschreiten, unzulässig. Die Festlegung von Baugebieten für die Erweiterung rechtmäßig bestehender Betriebe bleibt davon unberührt.*
- *Bei der Baukörpergestaltung ist die visuelle Sensibilität dieses Landschaftsraumes besonders zu berücksichtigen. Dabei ist besonderes Augenmerk auf die Einbindung der Gebäude in das Gelände – vor allem in Hanglagen – und in bestehende Bebauungsstrukturen als auch auf die Höhenentwicklung und die Farbgebung der Gebäude zu legen.*
- *Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen rechtmäßig bestehender Gewinnungsstätten.*

Verordnungstext § 3 (2): Außeralpine Wälder und Auwälder

- *Waldflächen, und dabei besonders die Auwälder, sind in ihrer Funktion als ökologische und kleinklimatologische Ausgleichsflächen langfristig zu erhalten und von störenden Nutzungen freizuhalten.*
- *Waldränder sind, einschließlich erforderlicher Abstandsflächen, in Hinblick auf einen stufigen Aufbau, eine vielfältige Struktur bzw. einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna bei allen Planungsmaßnahmen besonders zu beachten.*
- *Eine Erholungsnutzung ist, unter Beachtung der besonderen ökologischen Wertigkeit dieser Landschaftseinheit, in untergeordnetem Ausmaß*

Ackerbaugeprägte Talräume:

Ackerbaugeprägte Talräume finden sich im entlang der Hauptgewässer Feistritz, Ilz, Rittschein, Safen und Lafnitz.

Die breiten Talböden bieten gute Produktionsvoraussetzungen für die Landwirtschaft und werden im Regionalplan entsprechend umfassend als Landwirtschaftliche Vorrangzonen festgelegt.

Neben der Sicherung großflächig zusammenhängender landwirtschaftlich nutzbarer Flächen ist in dieser Landschaftseinheit besonderes Augenmerk auf die Erhaltung und Vernetzung der wenigen verbliebenen ökologisch bedeutsamen Restflächen zu legen.

Siedlungs- und Industrielandschaften:

Größere zusammenhängende Siedlungsbereiche werden der Kategorie Siedlungs- und Industrielandschaften zugeordnet. Im Bezirk Fürstenfeld sind dies die Siedlungsbereiche von Fürstenfeld und Altenmarkt, Großwilfersdorf, Ilz, Bad Blumau und Burgau.

Es handelt sich um dichtere Siedlungsräume, die ökologisch zumindest teilweise als hochgradig zerschnitten anzusehen sind. Fließgewässer bilden oft letzte kleine Korridore durch die ansonsten weitgehend versiegelten Flächen. Teilweise zeigen sich hohe Lärm- und Schadstoffbelastungen, geringe Grünflächenausstattung und damit einhergehender mangelnder Wasserrückhalt vor „Ort“ sowie wenig attraktive Erscheinungsbilder der Stadtränder (Ortseingänge).

zulässig.

• Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe ist außerhalb von Rohstoffvorrangzonen unzulässig. Ausgenommen sind landschaftsverträgliche Erweiterungen rechtmäßig bestehender Gewinnungsstätten.

*Verordnungstext §3(3):
Ackerbaugeprägte Talräume*

• Die weitere Zerschneidung bzw. Segmentierung von landwirtschaftlichen Flächen ist zu vermeiden.

• Die Strukturausstattung ist zu erhalten bzw. verbessern. Hochwertige Lebensräume (Biotop, Ökosysteme) und landschaftsraumtypische Strukturelemente wie z.B. Uferbegleitvegetation, Hecken, Waldsäume, Einzelbäume sind einschließlich erforderlicher Abstandsflächen von störenden Nutzungen freizuhalten und zu entwickeln.

• Die naturräumlichen Voraussetzungen zur Biotopvernetzung und Gliederung der Siedlungsstruktur sind durch Festlegung von Grünraumelementen im Rahmen der örtlichen Raumplanung zu schaffen..

Verordnungstext §3 (4): Siedlungs- und Industrielandschaften:

• Die Siedlungs- und Wohnungsentwicklung ist an die demographischen Rahmenbedingungen und quantitative sowie qualitative Bedarfe auszurichten

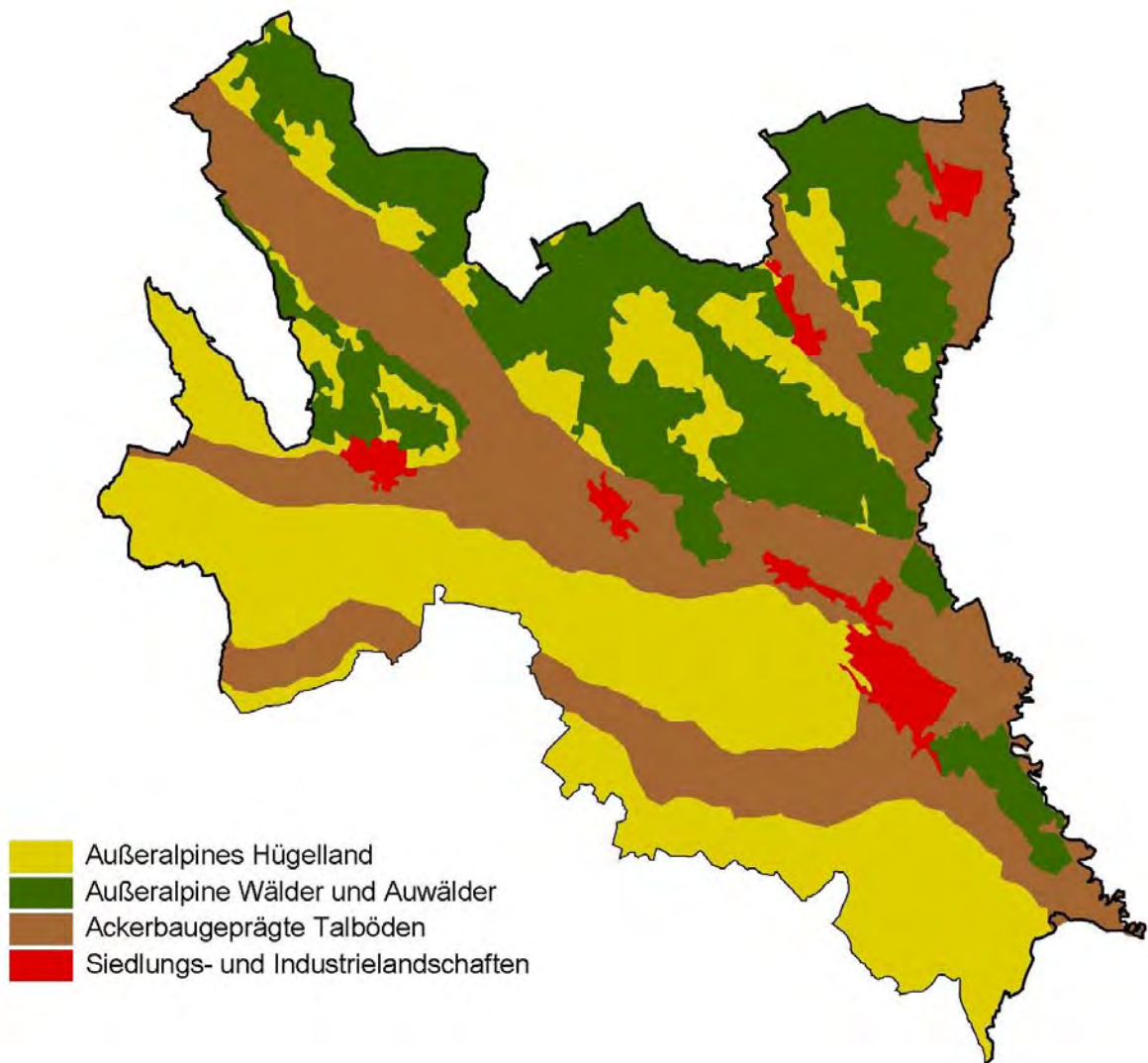
• Siedlungsräume sind für die Wohnbevölkerung durch Erhöhung des Grünflächenanteiles bzw. des Anteiles unversiegelter Flächen in Wohn- und Kerngebieten zu attraktivieren.

• Der Entwicklung und Verdichtung der Zentren ist gegenüber der Erweiterung Priorität einzuräumen.

• Immissionsbelastungen in Wohngebieten sind zu vermeiden.

• An den Siedlungsrändern ist besonderes Augenmerk auf die Baugestaltung zu legen.

• Die Entwicklung hochwertiger Industrie- / Gewerbestandorte durch interkommunale Standortkooperationen soll besonders gefördert werden..



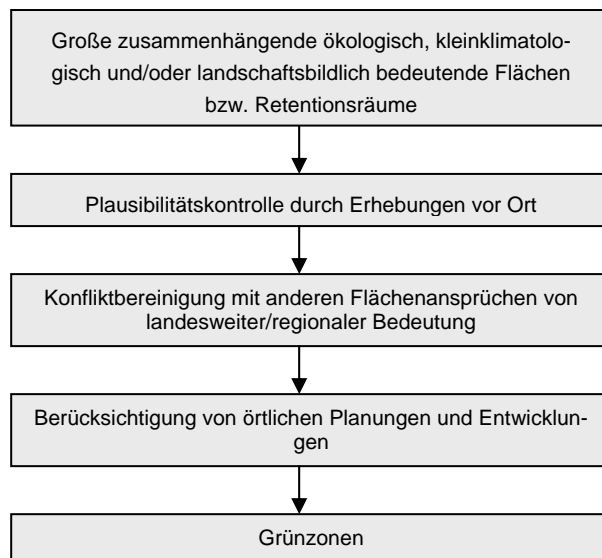
Die Teilräume werden auf Basis einer landschaftsräumlichen Gliederung der Planungsregion abgeleitet (RETTENSTEINER ET AL. 2003).

Landschaftseinheiten werden hierbei als Räume mit einer einheitlichen, charakteristischen Kombination von Landschaftselementen verstanden. Sie werden einerseits aufgrund ihrer homogenen, spezifischen Struktur als auch ihrer Funktionen klassifiziert und zu Raumeinheiten aggregiert. Ausgangspunkt ist der Umstand, dass in einheitlich ausgestatteten Landschaftsräumen auch vorhersagbar ähnlich Prozesse ablaufen (WRBKA et al 1997).

Im Nahbereich von größeren Siedlungsgebieten stehen Freiräume unter besonders hohem Nutzungsdruck. Sie dienen als (Nah-)Erholungsgebiet für die Bewohner dicht verbauter Siedlungen, als potentielle Siedlungserweiterungsgebiete, als Interessensgebiete für wirtschaftliche Nutzungen, als Flächenreserve für (Verkehrs-) Infrastrukturen aber auch als Rückzugsgebiet für Tiere und Pflanzen und Hochwasserretentionsraum.

Zur Sicherstellung ihrer ökologischen und Erholungsfunktionen aber auch als wichtiger so genannter „weicher“ Standortfaktor (Lebens-, Umweltqualität) für die wirtschaftliche Entwicklung werden regional bedeutende großflächige Freiräume sowie Bereiche entlang der Gewässer im Regionalplan als Grünzonen festgelegt.

Die im Regionalplan festgelegten Grünzonen bedürfen einer Vernetzung durch Uferstreifen entlang natürlicher Fließgewässer und einer Verdichtung durch Grünzüge auf örtlicher Planungsebene (siehe §2Abs.2).



*Verordnungstext §5 (1):
Grünzonen:*

(1) Grünzonen dienen dem Schutz der Natur- oder Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) und/oder der Naherholung (Erholungsfunktion). Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen, wie z.B.: Hochwässer (Schutzfunktion).

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Grünzonen folgende Festlegungen:

- *Die Festlegung von Bauland und Sondernutzungen im Freiland für Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche, Bodenentnahmeflächen und Auffüllungsgebiete sind unzulässig.*

- *Bei Festlegung von Sondernutzungen ist auf die Vermeidung von großflächigen Versiegelungen sowie über den Gebietscharakter hinausgehende Immissionen zu achten.*

- *Grünzonen gelten als Ruhegebiete gem. §82(1)4 Mineralrohstoffgesetz. Die Erweiterung rechtmäßig bestehender Rohstoffgewinnungen ist zulässig..*

Landwirtschaft

Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:

6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere ...

e) für eine leistungsfähige Land- und Forstwirtschaft

*Zielformulierung: § 3 (2)
Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.*

Die wirtschaftliche Bedeutung der Landwirtschaft konzentriert sich auf die Talungen im Hügel- und Riedelland. Die breiten Talböden bieten aufgrund ihres weitgehend ebenen Geländes und der hohen Bodenwerte günstige naturräumliche Voraussetzungen für den Ackerbau. Die Flächen sind gut erschlossen. Diese Flächen stehen unter

hohem Nutzungsdruck durch Infrastruktur- und Baulandbedarf.

Raumplanungsfachlich nimmt die Landwirtschaft als Bodennutzer eine Sonderstellung ein. Sie nützt nicht nur ein besonders breites Spektrum an Bodenfunktionen (Biomasseproduktion, Wasserspeicher etc.) sondern lässt auch eine Reihe von Folgeoptionen offen. Zudem besitzt eine Reihe von landwirtschaftlichen Tätigkeiten einen positiven Umweltbezug, was im Vergleich zu anderen Wirtschaftsformen eher die Ausnahme darstellt (HOFREITHER 1996). Bislang wurden viele dieser „Nebeneffekte“ (Kulturlandschaftspflege, Naherholung, Erhalt der Biodiversität) nur unzureichend, bzw. ohne Funktions- und Flächenbezug abgegolten.

Bislang ablaufende Tendenzen, wie die Steigerung der Aufwendungen und der Rückgang der Produkterlöse durch zunehmende Marktkonkurrenz von außen werden sich auch in den nächsten Jahren fortsetzen bzw. (WIFO/IFO 2001). Bei einem Drittel der Betriebe wird in den nächsten Jahren der Generationswechsel stattfinden. Dieser wird aber vor allem bei Zu- und Nebenerwerbslandwirten nicht mehr aktiv vollzogen. Er mündet oft in der Betriebseinstellung. Ungesicherte Betriebsnachfolger führen zu einem Rückgang der Motivation für Investitionen und Innovationen.

Insgesamt zeichnet sich – nicht nur für diese Planungsregion - ab, dass die Landwirtschaft ihre landschaftsprägenden Funktionen in Zukunft nicht mehr in vollem Umfang erfüllen wird können. Sie wird den genannten Prozessen aber umso eher standhalten, je höher der Veredelungsgrad der erzeugten Produkte ist, was einen hohen Wissens- und Kapitaleinsatz bedingt, und je mehr eine weitere Koppelung und Betonung der Funktionen Tourismus/Landschaftsgestaltung//Nahversorgung gelingt. Dies setzt gute „räumliche Rahmenbedingungen“ wie konfliktfreie größere Produktionsflächen sowie positiv besetzte Kulturlandschaften als „Werbeträger“ voraus.

Die Festlegung von – multifunktionalen - landwirtschaftlichen Vorrangzonen im Regionalplan dient einerseits der Sicherung dieser Flächen für eine landwirtschaftliche Nutzung, andererseits erfüllen diese Bereiche auch Aufgaben des Siedlungsschutzes (Hochwasserrückhalt), der Erhaltung bzw. Verbesserung der Luftqualität in angrenzenden Siedlungsgebieten (Kaltluftproduktion), der Raumgliederung (Freihalten von zusammenhängenden Gebieten), der landschaftsgebundenen Erholung (Rad-, Wanderwegenetz) sowie ökologische Funktionen (wichtige Durchzugsräume). Im Rahmen des Regionalen Entwicklungsprogramms werden nur große zusammenhängende Bereiche von überörtlicher Bedeutung als landwirtschaftliche Vorrangzonen abgegrenzt. Das bedeutet jedoch nicht, dass andere Flächen keine Bedeutung für eine landwirtschaftliche Nutzung aufweisen. Deshalb ist im Rahmen der örtlichen Raumplanung - in Umsetzung der Raumordnungsgrundsätze – eine entsprechende Flächensicherung auf kleinteiliger Ebene unbedingt erforderlich.

Basis für die Abgrenzung der landwirtschaftlichen Vorrangzonen ist das GIS – Modell Leitfunktion Landwirtschaft. Hierbei wurde die Landesfläche nach der Einschränkung des Untersuchungsgebietes mittels Ausschlusskriterien auf Basis der Kriteriengruppen agrartechnische Produktionsvoraussetzungen (Flächengröße, Hangneigung) und klimatische Produktionsvoraussetzungen (Höhenlage, Exposition) auf ihre Eignung für Ackerbau und Grünlandnutzung hin überprüft.

2007 wurden die Ergebnisse des GIS-Modells durch die Universität für Bodenkultur einerseits auf Basis aktueller Eingangsdaten evaluiert und andererseits um das Kriterium Bodenqualität (anhand der „Bodenklimazahl“) erweitert.

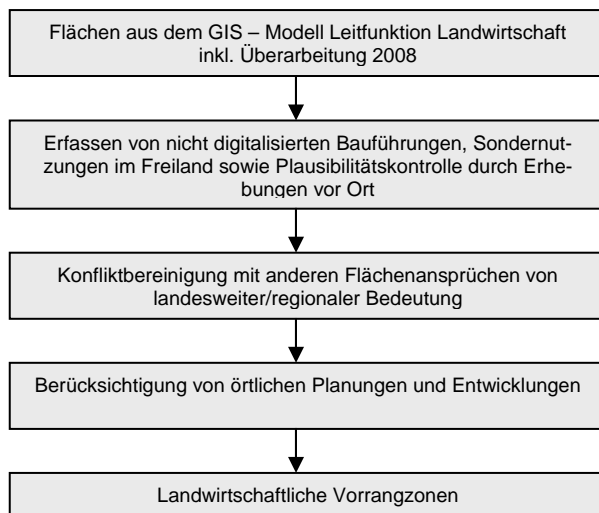
*Verordnungstext § 5 (4):
Landwirtschaftliche
Vorrangzonen:*

Landwirtschaftliche Vorrangzonen dienen der landwirtschaftlichen Produktion. Darüber hinaus erfüllen sie auch Funktionen des Schutzes der Natur- und Kulturlandschaft und ihrer Faktoren (ökologische Funktion) sowie des Schutzes von Siedlungsgebieten vor Gefährdungen (Schutzfunktion).

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Landwirtschaftliche Vorrangzonen folgende Festlegungen:

• Sie sind von Baulandausweisungen und Sondernutzungen im Freiland für Kur-, Erholungs-, Spiel- und Sportzwecke, öffentliche Parkanlagen, Kleingartenanlagen, Ablagerungsplätze, Aufschüttungsgebiete, Bodenentnahmeflächen, Schießstätten, Schieß- und Sprengmittellager und ihre Gefährdungsbereiche und Auffüllungsgebiete freizuhalten. Eine geringfügige Erweiterung von rechtmäßig bestehenden Sondernutzungen im Freiland bleibt davon unberührt.

• Die Festlegung von Flächen für die Erweiterung von bestehenden Betrieben im Bauland ist zulässig..



Flächen mit besonders hohen Nutzwertpunkten aus diesem Modell werden vor Ort überprüft, und auf Orthofotobasis abgegrenzt. In die weitere Bearbeitung gingen Flächen über 10 Hektar Größe ein. Diese Flächen werden also primär – konform mit dem entsprechenden Raumordnungsgrundsatz – aufgrund ihres relativ hohen Produktivitätspotentials abgegrenzt. Tatsächlich erfüllen diese Flächen jedoch auch, wie es der gesellschaftspolitischen Neupositionierung der Landwirtschaft als multifunktionalen Wirtschaftszweig entspricht, Funktionen des Wasserrückhalts und der Retention bei Starkniederschlagsereignissen, der Kaltluftproduktion, bereichern das ökologisch wichtige Grünsystem im ansonsten relativ intensiv genutzten und teils versiegelten Talboden, dienen der Raumgliederung durch die Trennung unterschiedlicher Ortschaften etc.

(GRIESSER 1999). Wichtig ist auch der Erhalt der für Erwerbskombinationen und Vermarktungsstrategien unumgänglichen Ressource Landschaft. Diesbezüglich wird auf die beschriebenen landschaftsräumlichen Einheiten und ihnen zugeordneten Entwicklungsziele verwiesen.

Die **Forstwirtschaft** erfüllt neben ihren Produktionsfunktionen insbesondere Wohlfahrtsfunktionen, sowie Naherholungs- und Schutzaufgaben. Räumlich festgelegt und bewertet sind diese „überwirtschaftlichen“ Funktionen im Waldentwicklungsplan, im Bezirk Fürstenfeld spielen auch aufgrund der topographischen Verhältnisse diese überwirtschaftlichen Funktionen nur eine untergeordnete Rolle.

Die Forst- und Holzwirtschaft und die ihr nachgelagerten Betriebe stellen jedoch auch einen Wirtschaftsfaktor dar. Betriebswirtschaftlich agiert die regionale Forst- und Holzwirtschaft - im Gegensatz zur Landwirtschaft - seit langem auf offenen, nicht reglementierten Märkten. Vor diesem Hintergrund sind mittel- bis langfristig im Gegensatz zur landwirtschaftlichen Produktion auch keine besonderen Markt- und Strukturveränderungen und dadurch ausgelöste Veränderungen der (Flächen-) Nutzungsstrukturen zu erwarten (vgl. WIFO/IFO 2001).

Rohstoffgewinnung

Vorgaben durch das Raumordnungsgesetz:

6. Freihaltung von Gebieten mit der Eignung für eine Nutzung mit besonderen Standortansprüchen von anderen Nutzungen, die eine standortgerechte Verwendung behindern oder unmöglich machen, insbesondere...

f) mit überörtlich bedeutsamen Rohstoffvorkommen.

Jeder Österreicher verbraucht im Jahr rund 13 Tonnen fester mineralischer Rohstoffe. In Anbetracht der Kosten und der Umweltbelastungen durch Transport und des sehr hohen Verbrauchsvolumens kann auf die Gewinnung aus verbrauchernahen Lagerstätten ohne Konsequenzen nicht verzichtet werden (BFWA 2000) Die Gewinnung von mineralischen Rohstoffen führt allerdings – selbst bei technisch, ökologisch, rechtlich und wirtschaftlich einwandfrei durchgeführten Bergbautätigkeiten - zwangsläufig zu zumindest zeitlich begrenzten Beeinträchtigungen des Landschaftshaushaltes sowie zu Belastungen von eventuellen Anrainern. Wesentliche Belastungen gehen mit dem Transport der Rohstoffe vom Bergbau zum Verbraucher einher. Beachtenswert ist hierbei, dass die Abnahme der Gewinnungsstandorte zwangsläufig zu einer Erhöhung der Transportentfernungen und damit der Umweltbeeinträchtigungen führt. So sind zwar 40% der in Österreich transportierten Güter (Tonnen) feste mineralische Rohstoffe, diese tragen jedoch nur mit ca. 18% zu den für die Umweltbeeinträchtigungen relevanten Transportvolumina (Tonnen/Kilometer) bei. Eine signifikante Erhöhung der Transportentfernungen birgt daher die Gefahr einer starken Erhöhung dieser Werte (BFWA 2000).

Im Rahmen des Projektes Rohstoffsicherung Steiermark wurden in der Region Rohstoffhoffungsgebiete, das sind Gebiete mit Rohstoffvorkommen die unter den heutigen Bedingungen für eine wirtschaftliche Nutzung in Frage kommen, erhoben. Diese weisen ein Flächenausmaß von ca. 1.200ha (d.s. 1,7% der Gesamtfläche der Planungsregion) auf. Insgesamt zeigt sich ein Konfliktpotential dieser Bereiche zu Tourismusentwicklung, Landschaftsbild, Gewässerschutz und zu bestehenden Siedlungsgebieten. Zur Sicherstellung eines geordneten Rohstoffabbaues unter Minimierung von negativen Auswirkungen für Wohnbevölkerung und Umwelt ist die Freihaltung entsprechender Abstandsflächen (300m-Bereiche) um Rohstoffvorrangzonen erforderlich.

Die Ableitung von Rohstoffvorrangzonen ist in engem Zusammenhang mit den Bestimmungen des Mineralrohstoffgesetzes zu sehen. So können unter Umständen – bewilligt durch das MinRoG als Bundesgesetz - auch Abbauten in Gebieten getätigt werden, die nicht als Rohstoffvorrangzonen im Regionalen Entwicklungsprogramm festgelegt werden. Mit Rohstoffvorrangzonen werden jedoch jene Flächen geschützt, deren Nutzung, aufgrund hochwertiger Lagerstätten und/oder des relativ geringen (zu erwartenden) Konfliktpotentials zu anderen Bodennutzungen im Interesse des Landes steht. Aufgabe des Regionalen Entwicklungsprogramms ist hierbei vor allem die Freihaltung dieser Flächen von Nutzungen, die die Rohstoffgewinnung verhindern könnten.

Basis für die Abgrenzung der Rohstoffvorrangzonen sind die Rohstoffhoffungsgebiete als Ergebnis des Projektes Rohstoffsicherung Steiermark. Rohstoffhoffungsgebiete umfassen Gebiete mit grundeigenen mineralischen Rohstoffvorkommen (insbesondere Massenrohstoffe), die für eine wirtschaftliche Nutzung in Frage kommen (Mindestgröße 1 Hektar).Die Ausweisung beruht vornehmlich auf einer Analyse der in und außer Betrieb stehenden Abbaue, vorliegender Bohrun-

Zielformulierung: § 3 (2) Stmk. ROG 1974 i.d.g.F.

Verordnungstext § 5 (3): Rohstoffvorrangzonen:

Rohstoffvorrangzonen dienen der Sicherung von regional und überregional bedeutenden Vorkommen mineralischer Rohstoffe.

Im Rahmen der Zielsetzungen dieser Verordnung gelten für Rohstoffvorrangzonen folgende Festlegungen:

- Andere Widmungs- und Nutzungsarten dürfen nur dann festgelegt werden, wenn sie den künftigen Abbau mineralischer Rohstoffe nicht erschweren oder verhindern. Das gilt auch für 300 m-Zonen um Rohstoffvorrangzonen.*

- Für einen Rohstoffabbau in den Rohstoffvorrangzonen sind geeignete – nach Möglichkeit wohngebietsfreie – Verkehrerschließungen sicherzustellen..*

gen und Schürfungen, der digitalen geologischen Karte 1:50.000 sowie der einschlägigen Literatur und nimmt bereits teilweise (betreffend Abgrenzung und Beurteilung) Bedacht auf räumliche Konflikte. Diese Rohstoffhoffnungsgebiete werden aufgrund der Abbauverbotsbereiche des MinroG weiter eingeschränkt (Naturschutzgebiete, Naturparke, Europaschutzgebiete, ausgewählte Baugebiete gem. Stmk. ROG sowie 300m Abstandsbereiche um diese Baugebiete).

Die verbliebenen Lagerstätten wurden entsprechend ihrer Wertigkeit sowie des potentiellen Konfliktpotentials (etwa zu anderen Materiengesetzen wie dem Forstgesetz, dem Naturschutzgesetz etc. und aufgrund ihrer Nähe zu sensiblen Bauland) weiter untersucht und eingeschränkt und letztendlich einer Konfliktbereinigung zu anderen REPRO-relevanten Flächenansprüchen (Grünzone etc) unterzogen.



Im Bezirk Fürstenfeld wird in der Gemeinde Großwilfersdorf östlich der A2 eine Vorrangzone für Rohstoffgewinnung ausgewiesen.

4. UMWELTBERICHT

4.1 Kurzdarstellung des Programms

Die Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Regionalen Entwicklungsprogramms inkl. Details wird im Abschnitt Kurzfassung, Seiten 14-17, wiedergegeben. Darin werden auch die Beziehungen zu anderen - damit zusammenhängende - Plänen und Programmen definiert.

siehe Kurzfassung
Seiten 14-17

4.2 Relevante Aspekte des Umweltzustand

Die relevanten Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und dessen voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung des Programms (Trendanalysen) werden im Erläuterungsbericht, Seiten 19 bis 46 behandelt (Ausgangslage / Trends). Insbesondere werden dabei behandelt:

siehe Erläuterungsbericht
Seiten 19-46

Bevölkerung, Gesundheit des Menschen	Seite 22
Biologische Vielfalt, Fauna und Flora	Seite 36
Luft, klimatische Faktoren	Seite 36
Landschaft	Seite 36

4.3 Umweltmerkmale betroffener Flächen

Generell konzentrieren sich mögliche negative Umweltauswirkungen im Sinne der SUP auf die im REPRO vorgesehene Festlegung von industriell-gewerblichen Vorrangzonen.

Die Umweltmerkmale der vom REPRO und diesen angesprochenen Festlegungen voraussichtlich erheblich beeinflusster Gebiete werden unter Punkt „Spezifische Umweltauswirkungen nach Vorrangzonen“ des Umweltberichtes detailliert angeführt.

siehe Umweltbericht
Seiten 53-56

Zusammenfassend weisen diese Gebiete folgende wesentliche Umweltmerkmale auf:

Die Vorrangzonen befinden sich in den Teilräumen Ackerbaugeprägter Talboden / Siedlungslandschaften und weisen keine besondere Wertigkeit im Landschaftsbild auf. Mit Ausnahme der Lage innerhalb der HQ100-Anschlaglinie weisen die Flächen keine Umweltmerkmale mit erheblicher Bedeutung auf.

4.4 Relevante Umweltprobleme

Sämtliche für das Regionale Entwicklungsprogramm relevanten Umweltprobleme, unter besonderer Berücksichtigung der Gebiete mit einer speziellen Umweltrelevanz gemäß den Richtlinien 79/409/EWG und 92/43/EWG, werden im Erläuterungsbericht, Seiten 19 bis 46, in Verbindung mit der Darstellung des Umweltzustands behandelt.

siehe Erläuterungsbericht
Seiten 19-46

Als relevante Umweltfaktoren können zusammengefasst werden:

Europaschutzgebiete nach der Vogelschutzrichtlinie, 79/409/EWG (VS), bzw. der Fauna-Flora-Habitat Richtlinie, 92/43/EWG (FFH):

- Lafnitztal – Neudauer Teiche

Naturschutzgebiete:

- Nr. 31: Steinröschen (Standort Gemeinde Blumau)
- Nr. 32: Schachblumenwiese (Gemeinde Großsteinbach)
- Nr. 38: Feuchtbiotop bei Kalsdorf (Gemeinde Ilz)
- Nr. 91: Steinbruchgelände (Gemeinde Stein)

Ökologische Korridore:

- Querung der Rittschein westlich und östlich des Ortszentrums von Söchau sowie südöstlich von Loipersdorf
- Querrung des Feistritztales zwischen Großwilfersdorf und Altenmarkt
- Waldbereiche in den Gemeinden Hainersdorf und Bad Blumau
- Querung des Safentales zwischen Bad Blumau und der Ortschaft Bierbaum
- Querung des Lafnitztales nördl. von Fürstenfeld bzw. der Trasse der S7

Als relevante Umweltprobleme können angeführt werden:

- Fragmentierung und Zersiedelung in der gesamten Planungsregion
- Belastetes Gebiet gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft
- Reduzierung landwirtschaftlicher Nutzfläche durch Siedlungsdruck
- Rückgang der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung und Nutzungsaufgabe
- Verlust von Retentionsraum

4.5 Bedeutsame Ziele des Umweltschutzes

Die für das Programm wesentlichen auf internationaler oder gemeinschaftlicher Ebene formulierten Ziele des Umweltschutzes werden in den folgenden Richtlinien und Konventionen definiert:

- Vogelschutzrichtlinie (79/409/EWG)
- Fauna-Flora-Habitat Richtlinie (92/43/EWG)
- Wasserrahmenrichtlinie (RL 2000/60/EG)
- Rahmenrichtlinie Luftqualität (96/62/EG)
- Richtlinie über Grenzwerte für SO₂, NO₂ und NO_x, Partikel und Blei in der Luft (1999/30/EG, geändert durch 2001/744/EG)
- Richtlinie über Grenzwerte für Benzol und Kohlenmonoxid in der Luft (2000/69/EG)

- Richtlinie über den Ozongehalt der Luft (2002/3/EG)
- Richtlinie zur Beherrschung der Gefahren bei schweren Unfällen mit gefährlichen Stoffen (96/82/EG, geändert durch 2003/105/EG)
- Richtlinie 'Lärm' (2003/10/EG)
- Alpenkonvention

Auf nationaler Ebene werden die Ziele und Maßnahmen des Regionalen Entwicklungsprogramms vom Steiermärkischen Raumordnungsgesetz 1974 i.d.g.F. (2005) und dementsprechender Ausformulierung von Raumordnungsgrundsätzen abgeleitet.

Ergänzend dazu werden Leitlinien und Rahmenbedingungen themenrelevanter Bundes- und Landesgesetze berücksichtigt. Die wesentlichen sind:

- Denkmalschutzgesetz 1923 i.d.g.F.
- Wasserrechtsgesetz 1959 i.d.g.F.
- Forstgesetz 1975 i.d.g.F.
- Steiermärkisches Naturschutzgesetz 1976 i.d.g.F. (1985)
- Steiermärkisches Ortsbildgesetz 1977

Die Berücksichtigung dieser Ziele und weiterer relevanter Umwelterwägungen bei der Ausarbeitung und Festlegung des Programms wird in folgender Tabelle dargestellt:

Schutzgut	Gesetzliche Grundlage	Wesentliche Zielsetzungen	Berücksichtigung im REPRO
Bevölkerung	ROG Alpenkonvention	Nachhaltige und bestmögliche Nutzung und Sicherung des Lebensraumes im Interesse des Gemeinwohles	§ 3, 4, 5, 6, 7

siehe Erläuterungsbericht
Seiten 19-46

		Anerkennung der besonderen Interessen der Bevölkerung und Förderung der Chancengleichheit	
Gesundheit des Menschen	ROG RL Luftqualität RL Luftschadstoffe Ozon RL, Seveso RL, Lärm RL	Entwicklung der Siedlungsstruktur unter Vermeidung von Gefährdung durch Naturgewalten und Umweltschäden (...) (..) um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden oder zu vermindern (...)	§ 2, 3, 5
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora	ROG VS / FFH Richtlinie Alpenkonvention Naturschutzgesetz	(...) Schutz von Gebieten mit (..) ökologisch bedeutsamen Strukturen (...) Natur und Landschaft zu schützen, zu pflegen und, soweit erforderlich, wiederherzustellen (...)	§ 2, 3, 5
Boden	ROG Alpenkonvention Forstgesetz Naturschutzgesetz	(...) sparsame und sorgsame Verwendung der Ressourcen Boden, Wasser und Luft (...) Der Boden ist in seinen natürlichen Funktionen (...) nachhaltig in seiner Leistungsfähigkeit zu erhalten	§ 2, 3, 5
Wasser Wasser	ROG WasserrahmenRL Naturschutzgesetz Wasserrechtsgesetz Forstgesetz	(...) sparsame und sorgsame Verwendung der Ressourcen Boden, Wasser und Luft (...) (...) Verbesserung der Gütesituation (...) und Erreichen des "guten Zustands" bis 2015 (...) Alle Gewässer, einschließlich des Grundwassers, sind (...) zu schützen, dass die Gesundheit von Mensch und Tier nicht gefährdet werden kann (...)	§ 2, 3, 5
Luft / Klimatische Faktoren	ROG RL Luftqualität RL Luftschadstoffe Ozon RL	(...) sparsame und sorgsame Verwendung der Ressourcen Boden, Wasser und Luft (...) (..) um schädliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt zu vermeiden oder zu vermindern (...)	§ 2, 3, 5
Sachwerte	ROG	(...) unter Bedachtnahme auf die räumlichen und strukturellen Gegebenheiten.	§ 2, 3, 4, 5
Kulturelles Erbe	ROG Alpenkonvention Denkmalschutzges. Ortsbildgesetz	Schutz erhaltenswerter Kulturgüter, Stadt- und Ortsgebiete Wahrung der regionalen Identitäten und kulturellen Besonderheiten	§ 3, 4, 5
Landschaft	ROG Alpenkonvention Forstgesetz Naturschutzgesetz	Die Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden. (...) Gestaltung und Erhaltung der Landschaft sowie Schutz vor Beeinträchtigungen (...) (...) zur Wahrung der Schönheit und des Erholungswertes der Natur- und Kulturlandschaft (...)	§ 2, 3, 4, 5, 7

4.6 Voraussichtliche erhebliche Umweltauswirkungen

Methodik

Die Darstellung der Umweltauswirkungen von - zumeist allgemeinen - Zielsetzungen und Maßnahmen des Programms erfolgt auf der Basis einer qualitativen Einschätzung und Beurteilung im Hinblick auf einzelne Schutzgüter und dementsprechenden, teilweise auch quantifizierbaren Indikatoren. Die entsprechende Bearbeitung und Dokumentation erfolgt im Rahmen der "Generelle Umweltauswirkungen" auf Seite 53.

Der Schwerpunkt der Bearbeitung liegt jedoch bei der Beurteilung von industriell-gewerblichen Vorrangzonen und Rohstoffvorrangzonen, da gerade bei diesen Festlegungen mit möglichen Umweltauswirkungen zu rechnen ist. Im Rahmen von jeweils individuellen Dokumentationen und Bewertungen nach einzelnen Vorrangzonen werden die möglichen Auswirkungen im Hinblick auf die einzelnen Schutzgüter dargestellt und entsprechende – soweit erforderliche – Ausgleichsmaßnahmen formuliert.

Die Dokumentation nach Vorrangzonen umfasst demnach eine Kurzcharakterisierung der Vorrangzone, eine geographische und visuelle Dokumentation, eine Analyse und Bewertung möglicher Auswirkungen nach Schutzgütern und quantifizierbaren Indikatoren sowie eine Kurzdarstellung allfälliger Ausgleichsmaßnahmen.

Siehe Umweltbericht

Seite 53

Zusammenfassung erheblicher Umweltauswirkungen

Erhebliche Umweltauswirkungen der ausgewiesenen Vorrangzonen sind:

Vorrangzonen für Industrie und Gewerbe:

- Das Gesamtausmaß der Vorrangzonen im Regionalplan beträgt rund 165 ha, in natura abzügl. der großen Verkehrsflächen der A2 und B319 der Vorrangzone Ilz-Großwilfersdorf; großteils sind die Flächen bereits für Industrie und Gewerbe gewidmet, Erweiterungsbereiche überwiegend als Aufschließungsgebiete.
- Die Vorrangzone liegt innerhalb belasteter Gebiete gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft.
- Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität in geringem Ausmaß, Kompensationsmaßnahmen möglich
- Teilbereiche (mit bereits bestehenden Nutzungen) innerhalb von hochwassergefährdeten Bereichen

Rohstoff-Vorrangzonen:

- Das Gesamtausmaß beträgt rund 60 ha dzt. landwirtschaftlich genutzter Flächen.
- Die Vorrangzone liegt innerhalb der HQ30-Anschlaglinien der Feistritz
- Das Siedlungsgebiet von Großwilfersdorf liegt in Hauptwindrichtung östlich der Vorrangzone.
- Die Vorrangzone liegt innerhalb des belasteten Gebietes gem. IG-L

Generelle Umweltauswirkungen

Kapitel	Thema	§ REPRO	Schutzgüter / Indikatoren																Auswirkungen auf die Schutzgüter				
			Bevölkerung		Gesundheit des Menschen		Biologische Vielfalt / Fauna und Flora				Boden		Wasser		Luft / Klimatische Faktoren	Sachwerte	Kulturelles Erbe			Landschaft			
			Betroffene Bevölkerung	Nähe zu Wohnbau-land	Erschließung / Zufahrt	Immissionen (Lärm, Staub)	NATURA 2000	Naturschutzgebiete	Biotope	Ökologischer Korridor	Flächenverbrauch	Alliasten / Verdachtsflächen	Wasserschutzgebiete/Wasserschongebiete	Retentions-/Abflussräume	Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	belastetes Gebiet gem. IG-L	Infrastruktur/Trassen (Energieträger etc.)	Bodenfundstättten		Ortsbildschutz-/Gebiete	Landschaftsschutzgebiet	Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	Summenwirkung
Siedlungsentwicklung und Verkehr	Siedlungsentwicklung	2,3,5,6,7	+	+	+	0	+	0	+	+	+	0	+	+	+	0	+	0	+	+	+	++	Verbesserung des Wohnumfeldes, Sicherung der Lebensräume in Natura 2000-Gebieten, Verringerung des Flächenverbrauchs, Sicherung der Retentionsräume und Frischluftschneisen, Sicherung der Infrastrukturen und Eindämmung der Zersiedelung
	Verkehr	2,5,6	0	+	0	0	0	0	+	+	0	0	0	+	0	0	0	0	0	0	0	+	Verbesserte Synergien zwischen Verkehr und Siedlungsgebiet, Sicherung/Abstimmung mit sensiblen Zonen (Biotope, wildökologische Korridore, Abflussräume)
Wirtschaftliche Entwicklung	Industrie / Gewerbe	2,4,5,6	0	+	+	0	0	0	+	0	+	0	0	+	0	0	0	0	0	0	0	+	Sicherung-/Abstimmung mit Infrastruktur und Siedlungsentwicklung sowie sensiblen Zonen (Biotope, wildökologische Korridore, Retentionsräume und Frischluftschneisen), Verringerung des Flächenverbrauchs, Eindämmung der Zersiedelung
	Dienstleistungen / Zentralität	4,6	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Keine relevanten Auswirkungen
	Tourismus	2,3,5,6	+	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	Keine relevanten Auswirkungen
Freiraum-entwicklung	Landschaft / Ökologie / Klima	2,3,5,6	0	0	0	0	+	0	+	+	+	0	0	+	0	0	0	0	0	0	+	+	Sicherung der Natura 2000-Gebiete, Biotope und wildökologischen Korridore, Verringerung des Flächenverbrauchs, Sicherung der Retentionsräume, Erhaltung/Pflege wesentlicher, sensibler Landschaftsräume, Eindämmung der Zersiedelung
	Wasserwirtschaft / Natur-gefahren	3,5	0	+	0	0	0	0	+	+	0	0	+	+	0	0	0	0	0	0	0	+	Sicherung der Bevölkerung und Siedlungsgebiete vor Naturgefahren, Unterstützung wasserwirtschaftlicher Maßnahmen, ergänzende ökologische Funktionen
	Land-/Forstwirtschaft / Boden / Jagd / Fischerei	2,3,5,6	0	0	0	0	0	0	0	+	+	0	0	+	+	0	0	0	0	0	+	+	Ergänzende ökologische Funktionen (Korridore, Retentionsflächen, Frischluftproduktion), Erhaltung sensibler Landschaftsräume, Eindämmung der Zersiedelung
	Rohstoffgewinnung / Geologie	2,3,5,6	0	+	+	-	+	0	+	0	+	0	0	0	0	0	0	0	0	0	+	+	Anrainerschutz, Abstimmung mit sensiblen Zonen (Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Biotope), Verringerung des Flächenverbrauchs, Erhaltung sensibler Landschaftsräume
<p>Anmerkung: Die Auswirkungen wurden in ihrer Gesamtheit für den Planungsraum beurteilt und sind daher möglicherweise anders beurteilt als die Einzelauswirkungen in den Vorrangzonen</p>																							

++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut
0	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut

Spezifische Umweltauswirkungen nach Vorrangzonen

Industriell-Gewerbliche Vorrangzone: Ilz - Großwilfersdorf

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
Bevölkerung		
betroffene Bevölkerung	O	überwiegend bereits gewidmet, wohngebietsfreie Verbindung zu A2
Gesundheit des Menschen		
Nähe zu Wohnbauland	O	Wohngebiete räumlich getrennt, bereits bisher Grundsatz der Flächenwidmung
Erschließung / Zufahrt	O	Erschließung von B319, Lage an der Anschlussstelle der A2
Immissionen (Lärm, Staub)	(-)	Abstand zu Siedlungsgebieten gegeben, durch Windrichtungen mögliche Beeinträchtigungen
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
NATURA 2000	O	kein NATURA 2000-Schutzgebiet
Naturschutzgebiete	O	kein Naturschutzgebiet
Biotope	O	Keine Biotope
Ökologischer Korridor / Wildkorridore	O	keine Korridorfunktion, jedoch anschließend an Leitstruktur Grünzone entlang der Feistritz
Boden		
Flächenverbrauch	-	Fläche rund 135 ha (abzögl. der Verkehrsflächen A2 und B319)
Altlasten / Verdachtsflächen	O	keine Altlasten / keine Verdachtsfläche
Wasser		
Wasserschutzgebiete / Wasserschongebiete	O	kein Wasserschutzgebiet / kein Wasserschongebiet
Retentions-/Abflusräume	O	außerhalb der HQ100 Anschlaglinie gelegen
Luft / Klimatische Faktoren		
Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	(-)	Strömungsverhältnisse vorwiegend Ri. Osten (geringe Windgeschwindigkeiten)
belastetes Gebiet gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft	-	belastetes Gebiet gemäß IG-Luft
Sachwerte		
Infrastruktur/Trassen (Energieträger etc.)	O	Keine relevanten Sachwerte
Kulturelles Erbe		
Bodenfundstätten / Verdachtsflächen	O	keine Bodenfundstätten / keine Verdachtsflächen
Ortsbildschutzgebiete	O	kein Ortsbildschutzgebiet
Landschaft/Landschaftsbild		
Landschaftsbild	-	Große Freiflächen mit guter Einsehbarkeit vom Ortsbereich Ilz, freie Flächen größtenteils intensiv landwirtschaftlich genutzt
Landschaftsschutzgebiet	O	kein Landschaftsschutzgebiet
Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	-	Ackerbaugeprägter Talboden

++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut
O	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
--	deutlich negative Auswirkung auf das Schutzgut

Kurzdarstellung

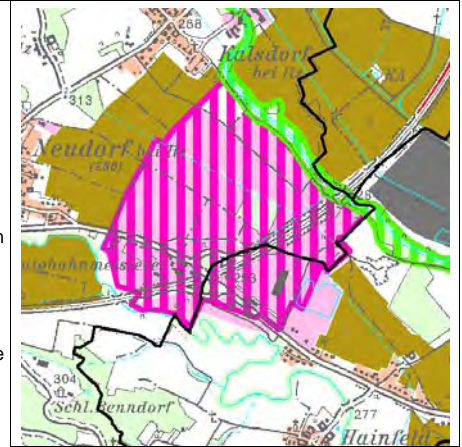
Lage im Talboden zwischen Feistritz und Ilz im Bereich der A2-Anschlussstelle. Potentialflächen im Wesentlichen Richtung Norden bis zur Feistritz (Grünzone). Gemeinden **Ilz** und **Großwilfersdorf**

Beeinträchtigung von Schutzgütern:

- Das Gesamtausmaß der Flächen im Regionalplan beträgt rund 135 ha, in Natura abzüglich der großen Verkehrsflächen der A2 und B319; größtenteils sind die Flächen bereits für Industrie und Gewerbe gewidmet, Erweiterungsbereiche überwiegend als Aufschließungsgebiete
- Lage räumlich getrennt von Wohngebieten, der Siedlungsbereich von Ilz ist aufgrund der Luft-Strömungsverhältnisse wenig gefährdet. Richtung Osten / Großwilfersdorf besteht größere Distanz und geringes Erweiterungspotential.
- Die Vorrangzone liegt innerhalb belasteter Gebiete gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft.
- Beeinträchtigung der Landschaftsbildqualität in geringem Ausmaß

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen:

- Bei der architektonischen Gestaltung neuer Baukörper ist auf das Erscheinungsbild der Landschaft Rücksicht zu nehmen.
- Die Nutzung der Potentialflächen soll ausgehend vom Bestand erfolgen, Insellagen sind zu vermeiden.
- Insbesondere im Randbereich der Vorrangzone ist mit geeigneten Bepflanzungsmaßnahmen die Fremdkörperwirkung von Betriebsgebäuden möglichst zu reduzieren (Bepflanzungskonzept im Rahmen der Bebauungsplanung)



Quellen: Land Steiermark, A16, GIS Steiermark

Industriell-Gewerbliche Vorrangzone: **Fürstenfeld**

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
Bevölkerung		
betroffene Bevölkerung	O	Gering, Lage nördlich des Siedlungsgebietes
Gesundheit des Menschen		
Nähe zu Wohnbauland	-	nur im südlichen Bereich, hier joch bereits bestehende Nutzungen
Erschließung / Zufahrt	O	Erschließung durch L401, zukünftig unmittelbarer Anschluss an S7
Immissionen (Lärm, Staub)	O	keine relevante Beeinträchtigungen durch Lärm und Staubentwicklung
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
NATURA 2000	O	kein NATURA 2000-Schutzgebiet
Naturschutzgebiete	O	kein Naturschutzgebiet
Biotope	O	keine Biotope
Ökologischer Korridor / Wildkorridore	O	keine Korridorfunktion
Boden		
Flächenverbrauch	-	Fläche gesamt rund 25 ha
Altlasten / Verdachtsflächen	O	keine Altlasten / keine Verdachtsfläche
Wasser		
Wasserschutzgebiete / Wasserschongebiete	O	kein Wasserschutzgebiet / kein Wasserschongebiet
Retentions-/Abflussräume	(-)	Im südlichen Bereich innerhalb der HQ30 und HQ100 - Anschlaglinien
Luft / Klimatische Faktoren		
Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	O	keine Kaltluftproduktionsflächen, Hauptwindrichtung Nordwest-Südost
belastetes Gebiet gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft	-	belastetes Gebiet gemäß IG-Luft
Sachwerte		
Infrastruktur/Trassen (Energieträger etc.)	O	Einflugschneise hinsichtlich Höhenentwicklung zu berücksichtigen
Kulturelles Erbe		
Bodenfundstätten / Verdachtsflächen	O	keine Bodenfundstätten / keine Verdachtsflächen
Ortsbildschutzgebiete	O	kein Ortsbildschutzgebiet
Landschaft/Landschaftsbild		
Landschaftsbild	-	Teilweise bestehende Nutzung, Einsehbarkeit von Erweiterungsflächen mit Kulissenbildung durch Ledergasslerwald
Landschaftsschutzgebiet	O	kein Landschaftsschutzgebiet
Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	O	Ackerbaugeprägter Talboden, Siedlungs- und Industrielandschaft

++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut
O	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
--	deutlich negative Auswirkung auf das Schutzgut

Kurzdarstellung

Lage an der L401 nördlich des Hauptsiedlungsgebietes der Stadt Fürstenfeld, angrenzend an den Flugplatz. Nördliche Ausdehnung bis zur Trasse der S7. Stadtgemeinde **Fürstenfeld**

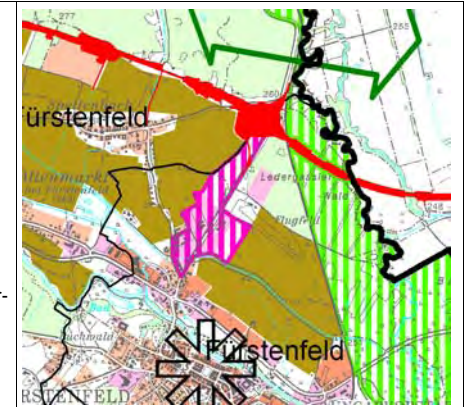
Beeinträchtigung von Schutzgütern:

- Im südlichen Bereich Nahelage zu Wohngebieten, jedoch bereits bestehende betriebliche Nutzungen.
- Das Gesamtausmaß der Flächen beträgt 25 ha.
- Im südlichen Bereich (Bestand) innerhalb von hochwassergefährdeten Bereichen
- Belastetes Gebiet gem. IG-L, Hauptwindrichtung nicht in Richtung der nächstliegenden Wohngebiete
- In Erweiterungsbereichen mäßige Beeinträchtigung des Landschaftsbildes bei guter Einsehbarkeit; hohe Maßnahmenwirkung von entsprechenden Sichtschutzpflanzungen in Verbindung mit Kulissenbildung

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen:

- Maßnahmen gegen Bodenversiegelung (Versickerung der Oberflächenwässer möglichst vor Ort).
- Sicherung der Betriebsflächen vor Hochwassergefährdung im südlichen Bereich der Vorrangzone
- Umsetzung eines Bepflanzungskonzeptes zur Minderung der Fremdkörperwirkung im Rahmen der Bebauungsplanung

Blickrichtung: Süd-Westen



Quellen: Land Steiermark, A16, GIS Steiermark

Rohstoff- Vorrangzone: **Großwilfersdorf - West**

Schutzgut		
Indikator	Bewertung	Erläuterung
Bevölkerung		
betroffene Bevölkerung	O	Gering (Abstand zu Siedlungsgebiet, Erschließung zur L403 wohngebietsfrei im untergeordneten Straßennetz)
Gesundheit des Menschen		
Nähe zu Wohnbau-land	O	Von Wohngebieten räumlich getrennt
Erschließung / Zufahrt	O	Erschließung über untergeordnetes Straßennetz wohngebietsfrei zur L403
Immissionen (Lärm, Staub)	O	Lärm und Staubimmissionen im Siedlungsgebiet von Großwilfersdorf aufgrund von Hauptwindrichtung Nordwest-Südost nicht auszuschließen
Biologische Vielfalt / Fauna und Flora		
NATURA 2000	O	kein NATURA 2000-Schutzgebiet
Naturschutzgebiete	O	kein Naturschutzgebiet
Biotope	O	keine Biotope
Ökologischer Korridor / Wildkorridore	O	keine Korridorfunktion, jedoch anschließend an Leitstruktur Grünzone entlang der Feistritz
Boden		
Flächenverbrauch	-	Fläche gesamt rund 60 ha
Altlasten / Verdachtsflächen	O	keine Altlasten / keine Verdachtsfläche
Wasser		
Wasserschutzgebiete / Wasserschongebiete	O	kein Wasserschutzgebiet / kein Wasserschongebiet
Retentions-/Abflussräume	-	innerhalb der HQ30 Anschlaglinie gelegen
Luft / Klimatische Faktoren		
Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen	O	keine Kaltluftproduktionsflächen, Hauptwindrichtung Nordwest-Südost
belastetes Gebiet gemäß Immissionsschutzgesetz-Luft	-	belastetes Gebiet gemäß IG-Luft
Sachwerte		
Infrastruktur/Trassen (Energieträger etc.)	O	keine Beeinträchtigung von Infrastrukturen
Kulturelles Erbe		
Bodenfundstätten / Verdachtsflächen	O	keine Bodenfundstätten / keine Verdachtsflächen
Ortsbildschutzgebiete	O	kein Ortsbildschutzgebiet
Landschaft/Landschaftsbild		
Landschaftsbild	-	Lokale Sichtbeziehungen, dzt. landwirtschaftl. Nutzung, Grünstrukturen vorhanden
Landschaftsschutzgebiet	O	kein Landschaftsschutzgebiet
Teilräume (Repro §3) - Sensibilität	O	Ackerbaugeprägter Talboden

++	deutlich positive Auswirkung auf das Schutzgut
+	positive Auswirkung auf das Schutzgut
O	neutrale / keine Auswirkungen auf das Schutzgut
-	negative Auswirkung auf das Schutzgut
--	deutlich negative Auswirkung auf das Schutzgut

KurzdarstellungGemeinde **Großwilfersdorf**

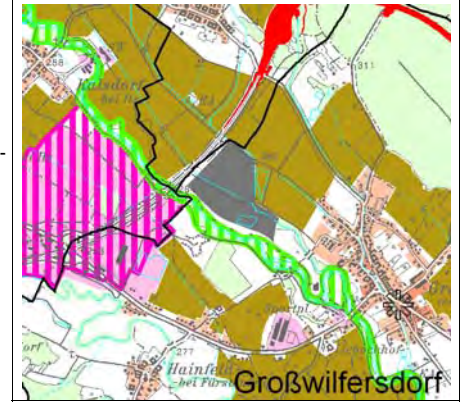
Lage im Eckbereich östlich der A2 und nördl. der Feistritz

Beeinträchtigung von Schutzgütern:

- Das Gesamtausmaß beträgt rund 60 ha dzt. landwirtschaftlich genutzter Flächen, im Flächenwidmungsplan teilweise als Sondernutzung im Freiland – Schottergrube (Sgr) festgelegt.
- Die Vorrangzone liegt innerhalb der HQ30-Anschlaglinien der Feistritz
- Das Siedlungsgebiet von Großwilfersdorf liegt in Hauptwindrichtung östlich der Vorrangzone.
- Die Vorrangzone liegt innerhalb des belasteten Gebietes gem. IG-L
- Teilbereiche bereits als Schottergrube ausgewiesen (anschließend bereits beendete Nutzung - Nachfolgenutzung Landschaftsteich)

Erforderliche Ausgleichsmaßnahmen:

- Berücksichtigung des Hochwasserabflussregimes im Zuge von Verfahren nach MinroG
- Sichtschutzpflanzungen mit Windschutzgürtel-Funktion zum Schutz der Siedlungsbereiche von Großwilfersdorf
- Erhaltung der Grünstrukturen im Bereich der Vorrangzone bzw. Festlegung der Wiederherstellung im Zuge der Nachfolgenutzung



Quellen: Land Steiermark, A16, GIS Steiermark

4.7 Geplante Maßnahmen zum Ausgleich negativer Umweltauswirkungen

Zum Ausgleich auftretender, negativer Umweltauswirkungen werden für die einzelnen Vorrangzonen jeweils generelle und individuelle, geeignete Maßnahmen festgelegt und im Spezifische Umweltauswirkungen beschrieben.

Zusammenfassend beinhalten diese Maßnahmen:

- Die Nutzung der Potentialflächen soll ausgehend vom Bestand erfolgen, In-sellagen sind zu vermeiden.
- Bei der architektonischen Gestaltung neuer Baukörper ist auf das Erscheinungsbild der Landschaft Rücksicht zu nehmen.
- Insbesondere im Randbereich der Vorrangzone ist mit geeigneten Bepflanzungsmaßnahmen die Fremdkörperwirkung von Betriebsgebäuden möglichst zu reduzieren (Bepflanzungskonzept im Rahmen der Bebauungsplanung)
- Umsetzung eines Bepflanzungskonzeptes zur Minderung der Fremdkörperwirkung im Rahmen der Bebauungsplanung
- Sichtschutzpflanzungen mit Windschutzgürtel-Funktion zum Schutz der Siedlungsbereiche von Großwilfersdorf
- Maßnahmen gegen Bodenversiegelung (Versickerung der Oberflächenwässer möglichst vor Ort).
- Erhaltung der Grünstrukturen im Bereich der Vorrangzone bzw. Festlegung der Wiederherstellung im Zuge der Nachfolgenutzung
- Sicherung der Betriebsflächen vor Hochwassergefährdung im südlichen Bereich der Vorrangzone
- Berücksichtigung des Hochwasserabflussregimes im Zuge von Verfahren nach MinroG

4.8 Kurzdarstellung der geprüften Alternativen

Im Rahmen landesweiter Grundlagenarbeiten wurden verschiedene Standortalternativen für industriell-gewerbliche Vorrangzonen im Sinne der Richtlinie geprüft.

Zur Festlegung der **Vorrangzonen für Industrie und Gewerbegebiete** wurde die Landesfläche - nach der Eingrenzung des Untersuchungsgebietes mittels Ausschlusskriterien – auf Basis der Kriteriengruppen Zentralität, Verkehrsinfrastruktur und Flächenbeschaffenheit (Attraktivitätspotential) sowie Nutzungsbeschränkungen und Nachbarschaftskonflikte (Konfliktpotenzial) auf ihre industriell-gewerbliche Eignung hin überprüft.

Die Ergebnisse wurden mittels aktueller Planungsgrundlagen, den Flächenwidmungsplänen sowie vor Ort auf weitere Kriterien (Hochwassergefährdung, Nutzungsbeschränkungen) und ihre Aktualität hin überprüft. Als Flächenansprüche in die weitere Konfliktbereinigung gehen Flächen mit hoher Standortattraktivität und ausreichenden Erweiterungspotenzial ein.

Basis für die Abgrenzung der **Rohstoffvorrangzonen** sind die Rohstoffhoffungsgebiete als Ergebnis des Projektes Rohstoffsicherung Steiermark. Die Ausweisung beruht vornehmlich auf einer Analyse der in und außer Betrieb stehenden Abbaue, vorliegender Bohrungen und Schürfungen, der digitalen geologischen Karte 1:50.000 sowie der einschlägigen Literatur und nimmt bereits teilweise Bedacht

siehe auch
Spezifische
Umweltauswirkungen
Seiten 54-56

siehe Seiten 30f

siehe Seiten 45f

auf räumliche Konflikte.

Diese Rohstoffhoffungsgebiete werden aufgrund der Abbauverbotsbereiche des MinroG weiter eingeschränkt. Die verbliebenen Lagerstätten wurden entsprechend ihrer Wertigkeit sowie des potentiellen Konfliktpotentials (etwa zu anderen Materiengesetzen wie dem Forstgesetz, dem Naturschutzgesetz etc. und aufgrund ihrer Nähe zu sensiblen Bauland) weiter untersucht und eingeschränkt und letztendlich einer Konfliktbereinigung zu anderen REPRO-relevanten Flächenansprüchen (Grünzone etc) unterzogen.

Die Methoden zur Ableitung und Auswahl der Vorrangzonen werden im Erläuterungsbericht (Seiten 30f bzw. 45f) detailliert beschrieben.

4.9 Überwachung

Zur Überwachung und Evaluierung der geplanten Maßnahmen des Regionalen Entwicklungsprogramms bzw. allfälliger erforderlicher Aktualisierungen und Anpassungen sind folgende Maßnahmen vorgesehen:

- Aufbau eines Raumordnungs-Informationssystems mit einem Grundset an raumplanungs- und umweltrelevanten Parametern
- Geplante periodische Tätigkeitsberichte zur Dokumentation der laufenden Aktivitäten im Raumplanungsbereich.
- Begutachtung durch die Aufsichtsbehörde (A16, A13) bei Revision der Ortsplanung.

Darüber hinaus ist die Verordnung zum Regionalen Entwicklungsprogramm gemäß § 9 spätestens 5 Jahre nach Inkrafttreten zu überprüfen und gegebenenfalls zu ändern.

4.10 Zusammenfassung

Eine nicht technische Zusammenfassung der oben beschriebenen Informationen und Dokumentationen erfolgt auf Seite 14-17 des Gesamtdokuments.

Eine tabellarische Zusammenfassung und Darstellung der wesentlichen Umweltauswirkungen ist auf den Seiten 18 bzw. 53 wiedergegeben.

**siehe insbesondere
Seite 12**

**siehe Seiten
14 -18**

5. ANHANG

5.1 Grundlagen

Rechtsgrundlagen

- Steiermärkisches Raumordnungsgesetz i.d.g.F. Das regionale Entwicklungsprogramm wird auf Grund der §§ 8, 10 und 11 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. und dem Landesentwicklungsprogramm 1977, insbesondere den §§ 3 und 4 verordnet. Im § 8 des Steiermärkischen Raumordnungsgesetzes 1974 i.d.g.F. wird der Gesetzauftrag zur Erstellung von Entwicklungsprogrammen festgelegt. § 11 regelt das Verfahren zur Erstellung von Entwicklungsprogrammen.
- Landesentwicklungsprogramm 1977 (LGBl.Nr. 53/1977). § 3 des Landesentwicklungsprogramms 1977 gliedert das Landesgebiet in 16 Planungsregionen; in § 4 werden die Grundsätze für die in den regionalen Entwicklungsprogrammen anzustrebenden überörtlichen Festlegungen und Maßnahmen angeführt.
- Entwicklungsprogramm für Rohstoff- und Energieversorgung (LGBl.Nr. 29/1984)
- Entwicklungsprogramm für Freizeit, Erholung und Fremdenverkehr (LGBl.Nr. 53/1990)
- Entwicklungsprogramm zur Reinhaltung der Luft (LGBl.Nr. 58/1993)
- Entwicklungsprogramm zur Versorgungsinfrastruktur (Einkaufszentrenverordnung LGBl.Nr. 25/2004)
- Entwicklungsprogramm zur hochwassersicheren Entwicklung der Siedlungsräume – (LGBl.Nr. 117/2005)
- Übereinkommen zum Schutz der Alpen (Alpenkonvention); BGBl.Nr. 477/1995
- Protokoll zur Durchführung der Alpenkonvention von 1991 im Bereich Raumplanung und nachhaltige Entwicklung; BGBl.Nr. 232/2002
- Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme

Fachliche Grundlagen

- ABART L: GIS Modell zur landesweiten Beurteilung der Standorteignung für Industrie und Gewerbe in der Steiermark. Graz 2000.
- Amt der steiermärkischen Landesregierung: Kleine Steiermarkdatei 2008.
- Amt der steiermärkischen Landesregierung: Lärmschutz und Lärmsanierung – Ein Leitfaden für die Raumplanung.
- Amt der steiermärkischen Landesregierung, Fachabteilung 16A: Richtlinie für die Festlegung von örtlichen Siedlungsschwerpunkten. Graz November 2003.
- BFWA: Rohstoffgewinnung in Österreich. Wien 2000.
- Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft: Die österreichische Strategie zur Nachhaltigen Entwicklung. Wien, von der Bundesregierung im April 2002 beschlossen.
- Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie: Generalverkehrsplan Österreich. Wien 2002
- Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten: Rohstoffgewinnung in Österreich. Wien 2000.
- DOUBEK/ZANETTI: Siedlungsstruktur und öffentliche Haushalte; Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK), Schriftenreihe Nr.143. Wien 1999.
- DOUBEK/HIEBL 2001: Soziale Infradrukur, Aufgabenfeld der Gemeinden. Österreichische Raumordnungskonferenz (ÖROK), Schriftenreihe Nr.158. Wien 2001.
- EUROPÄISCHE KOMMISSION: Europäisches Raumentwicklungskonzept (EUREK). 1999
- GRIESSER H: Leitfunktion Landwirtschaft – Beurteilung der landwirtschaftlichen Standorteignung für die überörtliche Raumplanung mittels GIS am Beispiel der Steiermark. Wien 1999.
- HOFREITHER M: US – Agrarreform: Potentielle Konsequenzen für Europas Landwirtschaft in Quo vadis agricultura. Wien 1997.

- IRUB Institut für Raumplanung und Ländliche Neuordnung, Universität für Bodenkultur Wien: Fachliche Evaluierung der Abgrenzung landwirtschaftlicher Vorrangzonen in Regionalen Entwicklungsprogrammen der Steiermark, Wien 2007
- JOANNEUM RESEARCH: WIBIS 2002.
- LandesUmweltprogramm Steiermark (LUST). Graz 2000.
- ÖROK (Österreichische Raumordnungskonferenz): Österreichisches Raumentwicklungskonzept 2001.
- ÖROK-Prognosen 2001 – 2031, Teil 1: Bevölkerung und Arbeitskräfte nach Regionen und Bezirken Österreichs. Wien 2004
- PUCHINGER K. ET AL.: Neuformulierung der Methode der Zentralen Orte in der Steiermark. Im Auftrag der Steiermärkischen Landesregierung. Wien 1997.
- RETTENSTEINER G. ET AL.: Landschaftsräumliche Gliederung der Steiermark. Graz 2003.
- SCHRENK W.: Szenarien zum Wohnungs- und Baulandbedarf der steirischen Gemeinden 2001 und 2006. Graz. 1999.
- SFG: Förderung der Nahversorgung, Dezember 2002
- VÖLK F. ET AL.: Kostenreduktion bei Grünbrücken durch deren rationellen Einsatz. Schriftenreihe des BMVIT Heft 513. Wien 2001.
- WIFO/IFO: Preparity. Strukturpolitik und Raumplanung in den Regionen an der mitteleuropäischen EU – Außengrenze zur Vorbereitung auf die EU – Osterweiterung. Teilprojekt 6/2: Landwirtschaft und Ernährungswirtschaft. Wien 2001.
- WIRTSCHAFTSKAMMER STEIERMARK: Die steirische Wirtschaft in Zahlen 2007.

Sonstige Grundlagen:

- Baulandbilanzen der örtlichen Raumplaner
- Biotoperhebung Steiermark (<http://www.stmk.gv.at/LUIS>)
- Digitale Baulanderfassung (Fachabteilung 13B)
- Pläne der LEADER-Aktionsgruppen (<http://www.raumplanung.steiermark.at/>)

5.2 Ablauf der Erstellung des regionalen Entwicklungsprogrammes

22.04.1991	Rechtswirksamkeit Regionales Entwicklungsprogramm LGBl. Nr. 34/1991 (Novelle: LGBl. Nr. 1/2001)
26.03.2004	Beschluss über die Änderung des Regionalen Entwicklungsprogrammes
21.06.2004	Regionaler Planungsbeirat: Information, Arbeitsplan
März 2005	(Gesprächs-)Runde Gemeinden
anschl.	Erstellung des Verordnungsentwurfes/Regionalplan u. Erläuterungen (A16) inkl. Erstellung des Umweltberichtes
11.03.2009	Information des Regionalen Planungsbeirates über die Auflage
März/April 2009	Auflage des Entwurfes (8 Wochen)
XX.05.2009	Stellungnahme des regionalen Planungsbeirates
XX.06.2009	Stellungnahme des Raumordnungsbeirates des Landes
.....	Beschluss des regionalen Entwicklungsprogramms durch die Landesregierung
.....	Inkrafttreten des reg. Entwicklungsprogramms durch Veröffentlichung im Landesgesetzblatt.

Auflage des Entwurfes des regionalen Entwicklungsprogramms und Aussendung zur Stellungnahme nach § 11, Abs. 2 Steiermärkisches Raumordnungsgesetz 1974 i.d.g.F. (März/April 2009). Eingelangte Stellungnahmen:

Gemeinden:

Bundесdienststellen:

Kammern: